

Uwe Pöpping

1

2

Agosto, 20, 2021

3

Ministerio del Interior

4

Calle Amador de los Ríos, 7

5

28010 Madrid

6

secretar@interior.es

7

8

Antrag auf Opferschutz und Entschädigung

9

10

Sehr geehrte Damen und Herren,

11

12

In diesem Dokument werde ich Fakten auflisten, warum ich, Uwe Pöpping als Opfer, unschuldig und rechtswidrig von der BRD verfolgt und zum Opfer gemacht werde.

13

14

Es gibt dabei zahlreiche Parallelen zu spanischen Gesetzen. In den Fällen werde ich das spanische Gesetz dazu zitieren.

15

16

Zuerst möchte ich darauf eingehen, dass die Festlegung eines Gerichtsstandes in Deutschland, für einen Beschuldigten, der ausschließlich resident in Spanien wohnt, nach deutschem Recht rechtswidrig ist:

17

18

19

20

§ 7 Deutsche Strafprozessordnung

21

Gerichtsstand des Tatortes

22

(1) Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist.

23

Kommentar Uwe Pöpping

24

Hätte ich die Straftat begangen (was nach wie vor bestritten wird), wäre diese Straftat in Lloret de Mar (Girona) begangen worden. Somit wäre auch der Tatort in Lloret de Mar gewesen. Bei

25

26

einem Mitbeschuldigten wird der Tatort als in Baden-Württemberg festgelegt, weil eben dort der Wohnsitz des Beschuldigten ist Mein Wohnsitz ist aber in Spanien. Ich werde beschuldigt einer

27

28

Straftat, die mittels des Internet begangen sein sollte. Mein Computer stand ausschließlich in

29

30

Lloret de Mar. Also wäre der Gerichtsstand in Lloret de Mar, alternativ in Girona, begründet.

31

32

Das Internetforum, um den es in diesem Vorwurf geht, soll zunächst in Amerika, später in

33

34

Russland gehostet gewesen sein. Beides also keinerlei Bezeug zu Deutschland. Das Deutschland

35

36

aber meint, sein Strafgesetz trotzdem weltweit exportieren zu müssen, beweist, dass es sich bereits

37

38

jetzt um eine europaweite Diktatur handelt. Auf jeden Fall beweist bereits dieser § 7, das

39

40

keinerlei gerichtstand in Deutschland begründet werden kann.

41

42

43

§ 8 Deutsche Strafprozessordnung

44

Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes

(1) Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Angeschuldigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Kommentar Uwe Pöpping

Dieser Beweis ist noch viel stärker.

.....

45 *Unter Absatz 1 steht unbestreitbar, dass der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet ist, in*
46 *dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Bei*
47 *Erhebung der Klage und schon viele Jahre vorher, war mein Wohnsitz in Lloret de Mar, Provinz*
48 *Girona. Also wäre eindeutig der Gerichtsstand in der Provinz Girona gewesen und nicht in*
49 *Deutschland.*

50 *Absatz 2 ist ebenso klar und deutlich. ICH habe seit über 20 Jahren keinen Wohnsitz mehr im*
51 *Geltungsbereich dieses Gesetzes. Mein gewöhnlicher Aufenthaltsort, der absolut bekannt war,*
52 *war Lloret de Mar, Provinz Girona. Ist heute San Fernando, Provinz Las Palmas, was den*
53 *Behörden ebenfalls bekannt ist. Entsprechend hätte der Gerichtstand durch meinen damaligen*
54 *Wohnsitz in Lloret de Mar bestimmt werden müssen. Man wollte mir sogar zumuten, mich*
55 *zwingen, obwohl ich absolut reiseunfähig bin, einmal pro Woche (ich glaube, es waren 8 oder 10*
56 *Wochen) zu diesem rechtswidrigen Prozess in Stuttgart zu erscheinen.*

57

58 **§ 9 Deutsche Strafprozessordnung**

59 **Gerichtsstand des Ergreifungsortes**

60 Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte
61 ergriffen worden ist.

62 **Kommentar Uwe Pöpping**

63 *Zunächst einmal zu dieser Definition: Man musste mich NICHT „ergreifen“, denn ich bin*
64 *niemals vor den Behörden entflohen. Diese „Ergreifung“ erfolgte nun aber auch in Lloret de*
65 *Mar, Provinz Girona. Wie dieses Gesetz sagt, wäre auch das der Gerichtsstand. Und NICHT in*
66 *Deutschland.*

67

68 **§ 9 Deutsche Strafprozessordnung**

69 **Prüfung der örtlichen Zuständigkeit; Einwand der Unzuständigkeit**

70 (1) Das Gericht prüft seine örtliche Zuständigkeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von
71 Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten
72 aussprechen. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur
73 Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.

74 **Kommentar Uwe Pöpping**

75 *Scheinbar hat keines der deutschen Gerichte seine Unzuständigkeit jemals geprüft. Ich habe den*
76 *Einwand der Unzuständigkeit mehrfach, unter Berufung auf dieses Gesetz, unter der Vorlage von*
77 *Beweisen, dort vorgebracht. Aber die Gerichte ignorieren das. Einzig aus dem Grund, weil ein*
78 *spanisches Gericht nicht eine rechtswidrige Verurteilung mittels Verbrechen anstreben würde.*
79 *Bei dem hier noch folgenden wird auch klar, warum weder ein Gerichtsverfahren, noch eine*
80 *Verurteilung werden erfolgen können, bzw. dürfen.*

81

82 Das sind zunächst einmal die Beweise, warum es nie hätte einen Prozess, oder den Versuch dazu,
83 gegen mich in Deutschland hätte geben dürfen.

84

85 Aber wie illegal dieser Prozess in Wirklichkeit ist, geht aus dem folgenden hervor:

86

87 **§ 1 Deutsches Strafgesetzbuch**

88 **Keine Strafe ohne Gesetz**

89 Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat
90 begangen wurde.

91 Konform mit

92 **Artikel 1 Codigo Penal español**

93 (1) Eine Handlung oder Unterlassung ist nur dann strafbar, wenn sie bereits vor ihrer Begehung
94 strafbar ist.

95

96 **Kommentar Uwe Pöpping:**
97 *Der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung kann nur*
98 *aufrechterhalten werden, wenn die Mitglieder eine Möglichkeit gehabt hätten, zu*
99 *erfahren, dass die betroffene Vereinigung (der Vereinsbegriff muss ja hier auch*
100 *abgestritten werden, da ein loses Internetforum **NICHT** zwangsläufig zum Verein erklärt*
101 *werden kann, auch wenn es so in Grundsatzentscheiden, die als Fallrecht gegen*
102 *kodifiziertes Recht verstoßen, so geschrieben steht) verboten ist und dass es sich um eine*
103 *kriminelle Vereinigung handelt.*
104 *Dies war in diesem Fall aber nicht so. Dieses Internetforum wurde im **GEHEIMEN** als*
105 *kriminelle Vereinigung eingestuft.*
106 *Dieses Internetforum war bis zu dieser geheimen Aktion (also dem geheim gehaltenen*
107 *Verbot durch den Innenminister) **KEIN** illegales Forum, also auch **KEINE** kriminelle*
108 *Vereinigung.*
109 *Mitglieder dieses Forums können sich somit eindeutig auf § 16 StGB –Irrtum über die*
110 *Tatumstände- berufen. Und genau das mache auch ich, unabhängig davon, dass*
111 *keinerlei Beweise für meine Mitgliedschaft vorliegen. Allenfalls vage, installierte*
112 *Indizien. **Und auch dabei habe ich den schlimmer Verdacht der Beweismittelfälschung***
113 *zu meinen Lasten. Denn Richter, die Beweismittel fälschen um einen Beschuldigten*
114 *weiter bis zum Tode foltern zu können, die schrecken sicher vor nichts zurück.*
115
116 *Hier ist besonders auf den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung*
117 *einzugehen. Dieser kriminell falsch konstruierte Straftatbestand. Es geht ausschließlich*
118 *um eine angeblich schreibende Tätigkeit in einem Internetforum. Dieses Internetforum*
119 *war über 10 Jahre vollkommen legal im Netz. Somit ist eindeutig bewiesen, dass eine*
120 *Teilnahme an diesem Forum (hätte es sie denn gegeben) keinerlei Straftat darstellte. Zu*
121 *einer verfolgbaren Straftat würde es erst kommen können, wenn dieses Forum aufgrund*
122 *strafrechtlich relevanter Tätigkeit verboten würde, die Teilnehmer aber **NACH***
123 ***DIESEM VEBOT** weiterhin dort tätig blieben. Dann, und auch erst dann wäre die*
124 *Strafbarkeit der Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung gesetzlich bestimmt. Und*
125 *selbst dazu wäre es verpflichtend, dass die Teilnehmer von diesem Verbot erfahren*
126 *konnten. Denn hier zählt der dubiose Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“*
127 *in keinem Fall. Man kann nicht eine legale Sache im **geheimen kriminalisieren** und*
128 *dann sagen: Nun seid ihr alle kriminell!*
129 *Genau dies ist aber geschehen. Denn der damalige Bundesinnenminister Thomas de*
130 *Maizière hat in **geheimer Aktion** besagtes **LEGALES** Internetforum als kriminelle*
131 *Vereinigung verboten. Dieses Verbot wurde erst publiziert, nachdem es zu den*
132 *kriminellen Hausdurchsuchungen, die eindeutig als bewaffneter Raubüberfall anzusehen*
133 *sind (zumindest in meinem Fall) gekommen ist. Man hat also Hausdurchsuchungen*
134 *durchgeführt, obwohl eine Strafbarkeit gesetzlich noch nicht bestimmt war.*
135 *Außerdem würde mir so das Recht gemäß § 24 StGB vorsätzlich genommen, von einer*
136 *Straftat (sofern ich sie begangen hätte) zurückzutreten. Wäre ich Mitglied in einem*
137 *Forum und würde dieses Forum als kriminelle Vereinigung verboten, ich würde sofort*
138 *von meinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen und meinen Account in diesem Forum*
139 *löschen. Dieses Recht **MUSS** mir zugestanden werden. Wurde aber nicht, weil man*
140 *diesen Fall konstruiert hat, um meine medizinischen*
141 *Forschungsergebnisse/Behandlungsmethoden aus Habgier, oder gar im Auftrag der*
142 *Pharmalobby, die ja als Berater getarnt, in Wahrheit das Land regiert, zu rauben.*
143 *Wäre ich also in diesem Forum gewesen, hätte man mich der Mitgliedschaft in einer*
144 *kriminellen Vereinigung anklagen können, wenn ich **nach Kenntnisnahme** der*
145 *Strafbarkeit das Forum nicht verlassen, bzw. weiter dort geschrieben hätte.*
146 *Somit haben sich die deutschen Behörden auf grob kriminelle Art und Weise eine illegale*

147 *Amtshilfe in Spanien erschlichen. Ich gehe davon aus, dass ich diesen Fall bis an das*
148 *spanische Verfassungsgericht bringen werde.*
149 *Damit konform geht auch § 16 StGB, weiter unten aufgeführt.*

151 **§ 3 Deutsches Strafgesetzbuch**

152 **Geltung für Inlandstaten**

153 Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

154 **Kommentar Uwe Pöpping:**

155 *Auch hiergegen wurde durch alle involvierten Richter und Staatsanwälte verstoßen. Teils*
156 *direkt, teils im Rahmen der Beihilfe zu den mir angetanen Verbrechen. Das deutsche*
157 *Strafgesetzbuch gilt nicht in Spanien. Auch die Ausnahmen des § 5 StGB sind hier in*
158 ***keinerlei** Hinsicht anwendbar.*

159 *Auch § 7 Abs. 2 StGB ist unzutreffend. (Nach Rücksprache mit spanischen Juristen)*
160 *Altermedia Deutschland ist in Spanien weder als kriminelle Vereinigung eingestuft, noch*
161 *verboten. Außerdem ist ein solches Internetforum nach spanischem Recht nicht so*
162 *einfach als Verein/Vereinigung deklarierbar. (Abgesehen davon, dass es auch nach*
163 *deutschem Recht nicht so ist)*

164 *Laut Anklageschrift gegen mich handelte es sich um ein Forum, das in den USA*
165 *und/oder in Russland gehostet war und in deutscher Sprache ausgeführt wurde. Das*
166 *ergibt also keinerlei Straftatbestand hier in Spanien. Und ich wiederhole mich:*
167 *Alleine die Tatsache, dass die deutsche Sprache in solch einem Forum der wirklich*
168 *einzig Bezug des Beschuldigten zu Deutschland ist, in solch einem Fall, rechtfertigt*
169 *eben nicht den illegalen Export des deutschen Strafrechts ins Ausland. Auch das sind*
170 *bereits wieder diktatorische Züge der BRD. Hätte ich diese Taten also begangen, was*
171 *ich nach wie vor abstreite (was mittlerweile auch zweitrangig geworden ist, ob der*
172 *perversen Straftaten der deutschen Staatsgewalten), würde das dennoch nicht das Recht*
173 *begründen, in Spanien aufgrund des deutschen StGB gegen mich vorzugehen.*

174 ***Dabei berufe ich mich auf den Schutz der spanischen Verfassung, der auch für mich***
175 ***als residenter Ausländer gilt.** Ich berufe mich auf die Menschenrechte, die Spanien im*
176 *Gegensatz zu Deutschland achtet. Ich berufe mich auf das EU Opferschutzrecht und das*
177 *spanische Gesetz zum Schutz von Invaliden.*

178 *Richter, die sich auf ein, von ihnen selber mittels Grundsatzentscheid verfassungswidrig*
179 *und kriminell (**Anmaßung gesetzgebender Gewalt**) erstelltes Recht, berufen, das in*
180 *vielen Punkten sogar gegen zwingend in Deutschland anzuwendendes, kodifiziertes*
181 *Recht verstößt, handeln vorsätzlich verfassungswidrig und sind somit absolut Befangen.*
182 *Aber nicht nur Befangen, sie machen sich auch strafbar. **Wäre es verfassungskonform,***
183 ***dass deutsche Strafrecht auch im Ausland gilt, wenn es um angebliche***
184 ***Internetstraftaten geht, dann wäre schon längst das StGB, hier speziell § 5***
185 ***entsprechend geändert worden.** Diese Änderung hat aber nie stattgefunden. Weil genau*
186 *diese Änderung hochgradig verfassungswidrig wäre, sonst hätte man es längst getan.*
187 *Stattdessen beruft man sich seit nunmehr fast 20 Jahren stets nur auf*
188 *Grundsatzentscheide, die kodifiziertes, deutsches Recht beugen und somit*
189 *verfassungswidrig sind. Richter die sich darauf berufen, sind eindeutig Befangen, weil*
190 *sie damit im Sinne eines mit politischen Prozessen agierenden, kriminellen Regimes*
191 *handeln.*

193 **§ 5 Deutsches Strafgesetzbuch**

194 **Auslandtaten mit besonderem Inlandsbezug**

195 Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die
196 im Ausland begangen werden:

197 (Die einzelnen Taten des Gesetzes habe ich hier nicht aufgeschrieben, weil keine einzige
198 zutreffend ist)

199 **Kommentar Uwe Pöpping:**

200 *Ich konnte hierüber nichts ausführen, weil keine der mir vorgeworfenen Taten in diesem*
201 *§ 5 StGB aufgeführt ist. Also **KEINE** Gültigkeit des StGB im Ausland.*

202
203 **§ 6 StGB**
204 **Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter**
205 Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende
206 Taten, die im Ausland begangen werden:
207 (Die einzelnen Taten des Gesetzes habe ich hier nicht aufgeschrieben, weil keine einzige
208 zutreffend ist)

209 **Kommentar Uwe Pöpping:**

210 *Ich konnte hierüber nichts ausführen, weil keine der mir vorgeworfenen Taten in diesem*
211 *§ 6 StGB aufgeführt ist. Also **KEINE** Gültigkeit des StGB im Ausland.*

212
213 **§ 7 StGB**
214 **Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen**
215 (1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen
216 begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner
217 Strafgewalt unterliegt.

218 (2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht,
219 wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt
220 unterliegt und wenn der Täter

221 1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder

222

223 **Kommentar Uwe Pöpping:**

224 **Zu Absatz 1:** *Weder bin ich einer Tat beschuldigt, die gegen einen Deutschen begangen*
225 *wurde. Noch wäre die Tat am vorgeblichen Tatort mit Strafe bedroht. Wobei der*
226 *vorgebliche Tatort einer Strafgewalt unterliegt, bei der Rechtstaatlichkeit, im Gegensatz*
227 *zur BRD, groß geschrieben wird.*

228 **Zu Absatz 2:** *Keine der mir zu Unrecht vorgeworfenen Taten sind am vorgeblichen*
229 *Tatort mit Strafe bedroht. Zur Strafgewalt siehe Absatz 1. Ich war zum Zeitpunkt der*
230 *angeblichen Tat Deutscher. **LEIDER!***

231
232 **§ 12 StGB**
233 **Verbrechen und Vergehen**
234 (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von
235 einem Jahr oder darüber bedroht sind.

236 **Kommentar Uwe Pöpping**

237 *Bei den Taten der beteiligten Staatsdiener aller drei deutschen Staatsgewalten handelt es*
238 *sich in überwiegender Mehrheit um Verbrechen (wobei bei dem zu erwartenden*
239 *Strafmaß die Zahl der Vergehen vernachlässigbar ist), die bei den meisten der*
240 *involvierten Personen mindestens zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe führen*
241 *muss. Diese Verbrechen sind eindeutig Officialdelikte, deren Verfolgung aber trotz dem*
242 *Legalitätsprinzip von allen deutschen Staatsanwaltschaften in krimineller Art und Weise*
243 *verweigert wird. Da es sich auch um hochgradig demokratie- und staatsfeindliche Taten*
244 *handelt, ist auch das öffentliche Interesse zu 100% zu bejahen.*

245
246
247

248 **§ 13 StGB**
249 **Begehen durch Unterlassung**
250 (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes
251 gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat,
252 dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des
253 gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

254 **Kommentar Uwe Pöpping:**

255 *Hierzu machen sich schuldig alle in dem Dokument „Beklagte Personen“ aufgeführten*
256 *Personen. Wobei möglicherweise einige dieser Personen durch den Rücktritt von der*
257 *Beihilfe von einem Verfahren ausgeschlossen werden können. Zusätzlich habe sich*
258 *schuldig gemacht, da vollumfänglich informiert, mit der Aufforderung, Abhilfe zu*
259 *schaffen:*

260 *Alle deutschen Gerichtspräsidenten, alle deutschen Staatsanwaltschaften. Alle*
261 *Bundesminister, alle Mitglieder des Petitionsausschusses, die Bundeskanzlerin und der*
262 *Bundespräsident.*

263

264 **§ 15 StGB**

265 **Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln**

266 Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln
267 ausdrücklich mit Strafe bedroht.

268 **Kommentar Uwe Pöpping:**

269 *Hätte ich die vorgeworfenen „Taten“ begangen, wäre allemal fahrlässiges Handeln*
270 *vorzuwerfen. Wobei auch im Rahmen der Gesetze nicht einmal Fahrlässigkeit zu*
271 *erkennen ist. Und sowohl bei dem an sich schon illegalen Vorwurf der Volksverhetzung*
272 *nach § 130 StGB, als auch dem rechtlich unhaltbaren Vorwurf der Mitgliedschaft in*
273 *einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, ist eine Fahrlässigkeit mit Strafe*
274 *bedroht.*

275 *Vorsätzlich allerdings sind die Verbrechen der drei deutschen Gewalten gegen mich. Die*
276 *hier involvierten Personen sind durch mich voll umfänglich über der gesetzwidriges*
277 *handeln aufgeklärt worden. Mehrfach habe ich von diesen Personen gefordert, dass sie*
278 *(bis dahin noch straffrei) von ihren Verbrechen zurücktreten können. Es wurde*
279 *vorsätzlich verweigert. Man hat die Mordversuche durch schwere Folter aus niedrigen*
280 *Beweggründen fortgesetzt. Auch weiterhin **unterstützt von der Legislative, auch von der***
281 ***Kanzlerin und dem Bundespräsidenten.** Ja, hier ist vorsätzliches Handeln bewiesen!*

282

283 **WICHTIG**

284 **§ 16 Abs. 1 StGB**

285 **Irrtum über die Tatumstände**

286 (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen
287 Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger
288 Begehung bleibt unberührt.

289 **Kommentar Uwe Pöpping:**

290 *Also hat sich nicht ein einzelner Teilnehmer an diesem Forum der vorsätzlichen*
291 *Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung (die trotz verfassungswidriger*
292 *Grundsatzentscheide **KEIN** Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist) schuldig gemacht.*
293 *Und auch die Strafbarkeit der Tat (Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung) war*
294 *nicht gesetzlich bestimmt, weil eben während der angeblichen Taten besagtes Forum*
295 ***NICHT** als kriminelle Vereinigung verboten war. **Siehe § 1 StGB.***

296 *Auch auf eine fahrlässige Tat im Sinne des **§ 16 Abs.1 Satz 2** kann sich nicht berufen*
297 *werden. Denn die Tatumstände wurden in **geheimer Aktion** durch das*
298 *Bundesinnenministerium erst geschaffen, ohne dass es den Beteiligten möglich gewesen*

299 wäre, den Umstand des Tatbestandes zu erkennen. Somit haben diese nicht einmal
300 Fahrlässig gehandelt. Und entsprechend § 15 StGB ist hier nicht einmal fahrlässiges
301 Handeln mit Strafe bedroht.
302 Wenn ich als Person Mitglied in einer Vereinigung wäre und man würde diese
303 Vereinigung als kriminelle Vereinigung verbieten, würde ich natürlich sofort von
304 meinem Recht des Rücktritts Gebrauch machen und umgehend diese Vereinigung
305 verlassen, damit ich nicht als Mitglied einer kriminellen Vereinigung von Amts wegen
306 kriminalisiert werde.
307 Und jemand, der sich in einem Forum anmeldet, in dem wohl Meinungsfreiheit groß
308 geschrieben wird, wo freie Meinungsäußerung nicht zensiert wird, der muss **NICHT**
309 zwangsläufig davon ausgehen, dass dieses Forum verboten wird.
310 Hier ist eine Kriminalisierung unschuldiger Bürger aus niedrigen Beweggründen seitens
311 des Bundesinnenministeriums vorsätzlich geschehen.
312 Kurzum, wäre ich in diesem Forum gewesen, weil ich mir wegen über zehnjähriger
313 Legalität des Forums hätte sicher sein können, nichts strafbares zu tun. Und durch das
314 **HEIMLICHE** Verbot des Forums durch den Bundesinnenminister hätte ich auch
315 **NICHT** erkennen können, dass das Forum danach eine kriminelle Vereinigung sein
316 sollte. Also hätte ich auch den Umstand nicht kennen können, der dadurch dann zum
317 gesetzlichen Tatbestand gehört. Daher ist hier zu 100% ein Irrtum über die Tatumstände
318 nachgewiesen!
319 **Trotzdem handeln die Richter diesen Tatsachen vorsätzlich zuwider und sind deshalb**
320 **eindeutig als Befangen zu erklären. Es ist auch eindeutig zu erkennen, dass es sich**
321 **hierbei um einen politisch motivierten Prozess handelt. Somit bin ich eindeutig eine**
322 **politisch Verfolgte Person.**
323 **Zudem haben sich die involvierten Richter hier auch der Rechtsbeugung strafbar**
324 **gemacht, Verbrechen gemäß § 339 StGB.**
325 **Alle Personen, die durch dieses Schreiben davon erfahren und nicht agieren, machen**
326 **sich der Beihilfe schuldig.**
327 **Und sind wir doch einmal ehrlich:**
328 **In der Zeit, in der man mir diese Taten vorwirft, wäre ich durch meine Krankheiten,**
329 **durch hochdosierte Behandlung mittels Morphium und anderer Bewusstsein**
330 **ändernder Medikamente, aber auch durch meine eigenen, pharmazeutischen**
331 **Forschungen mit mir als „Versuchskaninchen“ absolut nicht in der Lage gewesen,**
332 **solch ein möglicherweise bestehendes Unrecht überhaupt zu erkennen.**
333 Richtig ist aber auch, dass sich die wahren Täter, die wahren Verbrecher, nämlich die
334 Personen aus der Liste „Beklagte Personen“ (also Staatsdiener der BRD) und andere,
335 keinesfalls auf einen Irrtum über die Tatumstände berufen können. Denn diese Personen
336 wurden vollumfänglich, vor rechtlichen Mitteln, über deren Verbrechen aufgeklärt,
337 haben diese aber vorsätzlich fortgeführt. Hier ist eine Strafbarkeit unbestreitbar!
338
339 **SEHR SEHR SEHR WICHTIG!**
340 **§ 17 StGB**
341 **Verbotsirrtum**
342 Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne
343 Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.
344 **Kommentar Uwe Pöpping:**
345 Hier muss ich wieder etwas vorsichtig formulieren, damit man nicht meint, mir meine
346 Worte als Geständnis auslegen zu können. Denn mittlerweile ist ja deutlich
347 klargeworden, dass die deutschen Gewalten weit außerhalb **JEDER** Rechtstaatlichkeit
348 handeln. Wenn ich in einem Forum wäre, das über 10 Jahre legal im Netz ist, würde ich
349 dort schreiben, weil man viel Wert auf das hohe Gut der freien Meinungsäußerung lehnt

350 *(das ja von den Schergen der BRD auf das Übelste mit den Füßen getreten wird), dann*
351 *fehlt mir logischerweise die Einsicht, Unrechtes zu tun. Denn die Äußerung der freien*
352 *Meinung, selbst im Rahmen der mir vorgeworfenen Taten, würde eindeutig unter das*
353 *Recht der freien Meinung fallen. Was sogar ich, als Unschuldiger, beweisen kann. Solch*
354 *ein Irrtum ist **NICHT vermeidbar**. Somit wäre die Handlung ohne jede Schuld.*
355 *Aber ich gehe weiter:*
356 *Zu der Zeit, als man mir diese Mitgliedschaft vorwirft, war ich aufgrund meiner*
357 *Krankheit, auch der damit verbundenen Behandlung mit starken Betäubungsmitteln,*
358 *mental nicht vollkommen in der Lage, verschiedenste Ungerechtigkeiten zu akzeptieren.*
359 *Ja, auch hier muss ich wieder vorsichtig formulieren. Denn es ist ja auch Usus bei den*
360 *deutschen Staatsgewalten, unbequeme Personen sang- und klanglos in einer dubiosen*
361 *Psychiatrie verschwinden zu lassen, um unbequeme Wahrheiten zu unterdrücken.*
362 *Ich war, vorsichtig ausgedrückt, sehr verärgert über die Medizin, die Pharmaindustrie,*
363 *aber auch über die Politik, die mir jede Hilfe bei meinen Krankheiten verweigerten.*
364 *Obwohl kausale Hilfe möglich ist. Was ich durch die mir durch die kriminelle*
365 *Vereinigung BRD geraubten Forschungsergebnisse, beweisen konnte. Aber auch das ist*
366 *typisch für einen Unrechtsstaat. Erst die Bürger vorsätzlich zur Weißglut treiben, dann*
367 *hoffen, das unbedachte Worte fallen. Und dann diese Bürger mittels einer Unrechtsjustiz*
368 *aus dem Verkehr ziehen, bzw. ermorden zu lassen. Wäre ich also Mitglied in diesem*
369 *Forum gewesen, und nehmen wir einmal an, ich hätte das geschrieben, was man mir*
370 *meint, vorwerfen zu müssen, wäre dies in einem Zustand geistiger Einschränkung*
371 *insbesondere durch die Betäubungsmittel, geschehen. Somit wäre auch hier der Irrtum*
372 *nicht vermeidbar.*

373
374 **§ 22 StGB**
375 **Begriffsbestimmung**
376 Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des
377 Tatbestandes unmittelbar ansetzt.
378 **Kommentar Uwe Pöpping:**
379 *Dieser Paragraph betrifft im Prinzip nur die Verbrechen der deutschen Staatsdiener.*
380 *Denn **ICH** habe in keinerlei Hinsicht versucht, eine Straftat zu begehen. Von einem*
381 *Versuch kann man bei den deutschen Staatsdienern allerdings auch nur dem Tatbestand*
382 *des Mordes sprechen, denn ich lebe ja **NOCH** (was alle 3 deutschen Staatsgewalten*
383 *sicher stark verärgert). Alle anderen Tatbestände sind bereits nachweislich verwirklicht.*
384 *Und alle anderen Tatbestände richten sich neben der Mordlust und Habgier*
385 *ausschließlich darauf aus, den Mordversuch an mir zu vollenden. **Der Versuch des***
386 ***Mordes an mir ist eindeutig bewiesen.***

387
388 **§ 23 StGB**
389 **Strafbarkeit des Versuchs**
390 (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur
391 dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
392 (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).
393 (3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des
394 Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte,
395 überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen
396 oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 StGB).
397 **Kommentar Uwe Pöpping:**
398 **Zu Absatz 1:** *Dieser Paragraph betrifft im Prinzip nur die Verbrechen der deutschen*
399 *Staatsdiener. Denn **ICH** habe in keinerlei Hinsicht versucht, eine Straftat zu begehen.*
400 *Über den Versuch von Vergehen durch deutsche Staatsdiener müssen wir in diesen*

401 Fälln nicht sprechen. Denn bei nahezu allen Taten der involvierten Mitglieder dieser
402 drei deutschen Staatsgewalten handelt es sich um schwere Verbrechen, bis hin zu
403 Kapitalverbrechen. Und somit sind alle diese Versuche von Rechts wegen strafbar (im
404 Übrigen auch aufgrund des Legalitätsprinzips § 152 StPO, das aber von allen
405 Staatsanwaltschaften auf hochgradig kriminelle Art und Weise, also rechtswidrig
406 abgelehnt wird).

407 **Zu Absatz 2:** Aufgrund der Grausamkeit, der puren Mordlust, der hochgradigen
408 kriminellen Energie der beschuldigten Staatsdiener kann der Versuch in keinem Fall
409 milder bestraft werden, wie die vollendete Tat. Bei diesen krankhaft perversen
410 Mordversuchen durch schwerste seelische und körperlich Folter gibt es keine andere
411 Strafe, wie die lebenslange Haft. Die Schwere der Schuld ist in jedem Fall zu erkennen.
412 Und da weiterhin Gefahr für Leib und Leben von diesen Personen ausgehen wird, sei es
413 nur zu dem Zweck, Rache gegen mich auszuüben, ist auch eine anschließende
414 Sicherungsverwahrung sicher nicht auszuschließen.

415 **Zu Absatz 3:** Die Täter haben mit vollem Verstand erkannt, dass ihre Taten zum Erfolg
416 führen werden. Sie sind über die Zwischenerfolge aufgeklärt worden. Den Tätern ist
417 eindeutig klar, dass deren Verbrechen zum erwünschten Erfolg, also zu meinem Tode
418 führen werden. Eine Milderung oder ein Absehen von der Strafe wäre hier neuerlich ein
419 schweres Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und eine Begünstigung der kriminellen
420 deutschen Justizdiktatur.

421 **Allerdings, und das habe ich schon mehrfach betont:**

422 **Ich bin nach wie vor zum Dialog bereit.**

423 **Im Rahmen eines annehmbaren Vergleichs zu einem Täter-Opfer-Ausgleich, würde**
424 **ich mich bereit erklären, dass von einer Bestrafung der Verantwortlichen abgesehen**
425 **wird.**

426 § 24 StGB

427 Rücktritt

428 (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat
429 aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden
430 nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die
431 Vollendung zu verhindern.

432 **Kommentar Uwe Pöpping:**

433 *Zunächst aus meiner Sicht, der des Angeklagten Opfers übler Machenschaften.*

434 *Konform mit §§ 16,17 StGB (siehe oben)*

435 *Die Möglichkeit zum Rücktritt muss einem Beschuldigten auch ermöglicht werden. Ist*
436 *eine Person in einem Internetforum, dass legal im Netz agiert, muss man den Schreibern*
437 *dort auch die Möglichkeit zum Rücktritt geben, bevor man dieses Forum kriminalisiert.*
438 *Gesetzt den Fall, ich wäre Teilnehmer an einem solchen Forum gewesen. Und nehmen*
439 *wir an, der Bundesinnenminister hätte nach Recht und Gesetz gehandelt (und nicht mit*
440 *Stasi/Nazi Methoden) und das Verbot rechtzeitig bekannt gegeben, dann hätte man allen*
441 *dort Schreibenden die legale Möglichkeit gegeben, ihren Account in diesem Forum zu*
442 *löschen. Also von einer möglichen Tat im Rahmen der Teilnahme an einer kriminellen*
443 *Vereinigung im Rahmen dieses Gesetzes zurückzutreten. Das wäre die legale Variante.*
444 *Aber in heimlicher Nazi/Stasi-Manier ein Forum zu verbieten und als kriminelle*
445 *Vereinigung zu bestimmen, das ist eine faschistische Kriminalisierung unschuldiger*
446 *Bürger.*

447 *Denn ICH würde in solch einem Fall (sofern ich in solch einem Forum angemeldet*
448 *wäre) von meinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so dass es nicht einmal zu der Tat*
449 *der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gekommen wäre. Aber dieser BRD*
450 *geht es ausschließlich darum, unschuldige Bürger zu kriminalisieren, koste es was es*
451

452 wolle. Auch mit unrechtstaatlichen Mitteln. Außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit,
453 außerhalb jedes Übermaßverbotes, außerhalb jeder Rechtstaatlichkeit, außerhalb
454 jeglicher Gewaltenteilung, Außerhalb jeder freiheitlichen demokratischen
455 Grundordnung.

456 *Anders ist es bei den Verbrechen der deutschen Staatsdiener inklusive den Tätern aus*
457 *der Legislative. ICH habe mich an Recht und Gesetz gehalten. ICH habe allen*
458 *involvierten Personen, sowie auch alle Gerichtspräsidenten und Staatsanwaltschaften*
459 *die Auflistung der Verbrechen gegen mich zukommen lassen. Mit der Aufforderung,*
460 *diese perversen Kapitalverbrechen zu stoppen. Habe somit der gesamten BRD, also*
461 *allen drei Staatsgewalten die Möglichkeit eröffnet, durch Beendung der Straftaten, aber*
462 *auch durch ein Eingreifen gemäß § 138 StGB, die Möglichkeit zu diesem Rücktritt*
463 *eröffnet. Aber nicht eine einzige Person dieser drei kriminellen Staatsgewalten hat sich*
464 *auch nur zu diesem Fall bei mir gemeldet. Somit haben sich alle Personen, die meine*
465 *Dokumente erhalten haben, der Beihilfe zu diesen Kapitalverbrechen schuldig gemacht.*
466 *Auch Frau Merkel, Herr Steinmeier, alles Bundesminister, alle deutschen*
467 *Gerichtspräsidenten, alle deutschen Staatsanwaltschaften und andere.*

469 § 25 StGB, Täterschaft

470 (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

471 (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft
472 (Mittäter).

473 **Kommentar Uwe Pöpping:**

474 *Betrifft die kriminellen Mitarbeiter der drei deutschen Staatsgewalten.*

475 *Da hier jeder mit jedem in krimineller Vereinigung zusammenarbeitet, ist jeder ein*
476 *Täter, lässt aber auch die Taten durch andere begehen. Somit ist jede involvierte Person*
477 *als Täter anzusehen. Da in diesem Fall die involvierten Personen aller drei*
478 *Staatsgewalten als kriminelle/terroristische Vereinigung gemäß §§ 129, 129a StGB*
479 *miteinander agieren, sind sie alle als Mittäter einzustufen. Auch Frau Merkel, Herr*
480 *Steinmeier, alles Bundesminister, alle deutschen Gerichtspräsidenten, alle deutschen*
481 *Staatsanwaltschaften und andere.*

483 § 26 StGB

484 **Anstiftung**

485 Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen
486 vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

487 **Kommentar Uwe Pöpping:**

488 *In diesem Fall stiftet jeder der involvierten Täter der drei Staatsgewalten und Anderer,*
489 *jeden zu den Straftaten an. Was auch der untrügliche Beweis ist, dass in der BRD*
490 *keinerlei Gewaltenteilung mehr existiert. Die Exekutive (GBA) hat die Legislative*
491 *(Bundesinnenminister) zu Straftaten angestiftet. Die Exekutive (GBA) hat den*
492 *Bundesgerichtshof zu Verbrechen angestiftet. GBA und BGH haben die spanischen*
493 *Behörden zu Verbrechen gegen deren eigene Gesetze angestiftet. Diese spanischen*
494 *Behörden sind dabei derart instrumentalisiert worden, dass sie nicht erkennen konnten,*
495 *strafbar zu handeln. Aber das werden spanische Gericht bearbeiten, bis hin zum*
496 *spanischen Verfassungsgericht. GBA und BGH haben das BVerfG zu kriminellen Taten*
497 *angestiftet. Wobei das absolut pervers ist. Das BVerfG, das zum Schutz der Verfassung,*
498 *also des Grundgesetzes geschaffen ist, lässt sich anstiften, diese Verfassung zu beugen zu*
499 *brechen und außer Kraft zu setzen, aber das ist ja bei diesem Gericht nichts Neues und*
500 *kein Einzelfall. Selber mit perversen Mitteln, wie auch Beweismittelfälschung*
501 *(nachweislich) zu arbeiten. Staatsanwaltschaften in Berlin, Kammergericht in Berlin und*
502 *die Berliner Legislative stiften sich gegenseitig zu schwerste Kapitalverbrechen an,*

503 damit kriminelle Politiker vor berechtigten Strafanträgen geschützt werden. Das ist, wie
504 ich in anderer Stelle schon ausführte, mit die **Krönung der Perversität bei der Folter**
505 **eines unschuldig verfolgten, pflegebedürftigen invaliden Schmerzpatienten**. Und selbst
506 Opferschutzbeauftragte wurden angestiftet, meinen Fall zu ignorieren. Wobei die BRD ja
507 nicht einmal die Opferschutzrichtlinie der EU ordentlich umgesetzt hat. Was aber wohl
508 auch wieder von der Freundin der Kanzlerin, der „werten“ Frau von der Leyen gedeckt
509 und vertuscht wird. Aber dafür hat man diese Dame ja auch in der EU-Kommission
510 installiert. Um dort Sanktionen gegen die BRD wegen deren Verbrechen zu verhindern
511 und alles zu vertuschen.

512 § 27 StGB

513 Beihilfe

514 (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich
515 begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

516 (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist
517 nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

518 **Kommentar Uwe Pöpping:**

519 Neben den involvierten Personen direkt sind auch noch unzählige andere Personen der
520 Beihilfe schuldig. Nämlich sicherlich alle Mitarbeiter der involvierten Personen der drei
521 Gewalten. Denn auch diese dürften nahezu ohne Ausnahme Kenntnis von den gegen
522 mich verübten Straftaten haben. Dennoch habe sie sich ihrer Pflicht entzogen, diesen
523 versuchten Mord aufzuhalten, wonach sie alleine durch Strafanzeige gemäß § 138 StGB
524 verpflichtet gewesen wären. Beihilfe habe aber auch alle Mitarbeiter der Gerichte, bzw.
525 diese sogenannten Urkundsbeamten (von denen nicht einer seinen Beamten Status
526 nachgewiesen hat, also auch noch Amtsanmaßung), die bis zum Gegenbeweis durch die
527 Gerichte, der aber verweigert wird, eindeutig eine Falschbeurkundung durchgeführt
528 haben. Da die Taten in meinen Dokumenten als Beweise niedergelegt
529 sind, werde ich hier nicht weiter ausführen.

530 **Zu Absatz 2:** Eine Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 1 kommt in keinerlei Hinsicht in
531 Betracht. Dazu ist die Schwere der Straftat viel zu hoch anzusiedeln. Jede andere
532 Agitation wäre als Vetternwirtschaft, als Schutz anzusehen.

533 § 46a StGB

534 Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenwiedergutmachung

535 Hat der Täter

536 1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-
537 Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren
538 Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder

539 2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche
540 persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder
541 zum überwiegenden Teil entschädigt,

542 so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe
543 als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig
544 Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

545 **Kommentar Uwe Pöpping:**

546 **Zu Nr. 1:** Es wurde in keinerlei Hinsicht versucht, einen Ausgleich mit dem Verletzten
547 (also meiner Person) zu erreichen. Im Gegenteil, alle involvierten Straftäter der drei
548 Gewalten haben es möglichst vermieden, den Kontakt mit mir auszubauen. Trotz
549 intensiver Versuche meinerseits. Auch Frau Merkel Herr Steinmeier und deren
550 Komplizen.
551
552

553 *Es wurde keinerlei Versuch unternommen, die Tat wiedergutzumachen. Im Gegenteil,*
554 *durch weitere Taten wurde das Resultat der Verbrechen noch weitaus verschlimmert.*
555 *Auch durch brutale und perverse Verhöhnung eines schwer kranken Invaliden, für deren*
556 *schlimmen Zustand die involvierten Personen der drei Gewalten vollständig*
557 *verantwortlich sind.*

558 ***Zu Nr. 2: Eine Entschädigung, bzw. der Versuch dazu, hat nicht stattgefunden. Im***
559 ***Gegenteil, weitere Schädigungen, auch finanzieller Art wurden durch kriminelle***
560 ***Ausnahmegerichte (Artikel 101 GG) versucht.***

561 *Es gibt keinerlei rechtliche Begründung, eine Strafe, die zwingend gegen die involvierten*
562 *Personen (auch SIE Frau Merkel) auszusprechen ist, zu mildern, oder von einer*
563 *Bestrafung abzusehen. Im Gegenteil ist die besondere Schwere der Schuld festzustellen.*
564 *Das geht aber leider nur im Rahmen eines Internationalen Gerichts, das nach dem*
565 *Vorbild der Nürnberger Prozesse in der BRD einzurichten ist. Denn eine ordentliche*
566 *Gerichtsbarkeit existiert in Deutschland nicht mehr. Was bewiesen ist. Was ich auch der*
567 *Weltbevölkerung öffentlich beweisen werde.*

568 ***Aber bis zum bitteren Ende bin ich nach wie vor zum Dialog bereit.***

569 ***Sofern eine vollständige Herausgabe der mir geraubten Eigentümer in***
570 ***unbeschädigten und vollständigen Zustand erfolgt, man mir eine Entschädigung in***
571 ***Form von Schadenersatz und Schmerzensgeld im Rahmen einer bedingungslosen***
572 ***Einstellung diese kriminellen und rechtwidrigen Verfahrens zusprechen mag, werde***
573 ***ich sofort alle meine öffentlich Aktionen einstellen und den ganzen Fall zu den Akten***
574 ***legen. Ich werde mich dann sogar bereit erklären, auch meine Hilfe für andere***
575 ***Justizopfer des BRD Regimes sofort einzustellen.***

576 ***Aber dafür muss es erst einmal zu einem ernstgemeinten Dialog kommen!***

577 ***Eigentlich ist es unabdingbar, dass sich die Täter im Rahmen eines offiziellen Täter-***
578 ***Opfer-Ausgleichs vor einem Gericht für Ihre Verbrechen verantworten müssen. Daher***
579 ***werden diese Verbrechen zum Schutz der begangenen Verbrechen auch immer***
580 ***schlimmer. Aber ich wäre zu einem Vergleich bereit, bei dem es nicht einmal zu***
581 ***Prozessen kommen müsste. Das ist wohl bereits mehr, wie man von mir, aufgrund der***
582 ***Schwere der Verbrechen gegen mich, erwarten dürfte.***

583

584 **WICHTIG!**

585 **§ 81 StGB**

586 **Hochverrat gegen den Bund**

587 (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

588 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

589 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende

590 verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

591 wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren

592 bestraft.

593 (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn

594 Jahren.

595 **WICHTIG!**

596 **Kommentar Uwe Pöpping:**

597 *Zu Absatz 1: Durch vorsätzlich Taten gegen das Grundgesetz wird auch der*

598 *demokratische Bestand der Bundesrepublik beeinträchtigt. Durch das beugen, brechen*

599 *und Außerkraftsetzen des Grundgesetzes wird die darauf beruhende verfassungsmäßige*

600 *Ordnung nicht nur geändert. Diese Verfassungsmäßige Ordnung wird vorsätzlich außer*

601 *Kraft gesetzt. Diesem Hochverrat gegen den Bund machen sich schuldig:*

602 *Alle in den Dokument „Beklagte Personen“ genannten Straftäter, alle deutsche*

603 *Gerichtspräsidenten, alle deutschen Staatsanwaltschaften, insbesondere aber auch Frau*

604 *Bundeskanzlerin Merkel und Herr Bundespräsident Steinmeier. Auch eine interessante*
605 *Geschichte für die internationalen Medien. In Verbindung mit den schweren Straftaten in*
606 *meinem Fall ist in keinem Fall auf einen minder schweren Fall zu erkennen. Denn von*
607 *den benannten Personen wird das Grundgesetz, also die Verfassung auf das übelste mit*
608 *den Füßen getreten. Auch von Richtern des BVerfG.*

609 **§ 83a StGB**

610 **Tätige Reue**

611 (1) In den Fällen der §§ 81 und 82 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen
612 mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn
613 der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte
614 Gefahr, dass andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich
615 mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

616 (2) In den Fällen des § 83 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter
617 freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass
618 andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich
619 mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

620 (3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich
621 gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und
622 ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

623 **Kommentar Uwe Pöpping:**

624 *Im Falle tätiger Reue gehe ich noch weiter. Es wird zu keiner Verhandlung kommen. Im*
625 *Falle tätiger Reue wird es keine Strafe geben. Diese tätige Reue ist aber abhängig von*
626 *einem Täter-Opfer-Ausgleich, von einer Schadenswiedergutmachung in nicht*
627 *unerheblichem Ausmaß, damit ich meine medizinischen Forschungen nun endlich*
628 *vollenden kann.*

630 **§ 89c StGB**

631 **Terrorismusfinanzierung**

632 (1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem
633 Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung
634 1. eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des
635 Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des
636 Völkerstrafgesetzbuches), ~~eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des~~
637 ~~Völkerstrafgesetzbuches)~~, einer Körperverletzung nach § 224 oder einer
638 Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische
639 Schäden, insbesondere der in § 226 (schwere Körperverletzung) bezeichneten Art,
640 zufügt,
641 verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren
642 bestraft.

643 **Kommentar Uwe Pöpping:**

644 *Diese Bundesregierung hat eindeutig Vermögenswerte zur Verfügung gestellt, mit dem*
645 *Wissen und der Absicht, dass es die beklagten Personen zu versuchtem Mord, zu einem*
646 *Völkermord (ist auch erklärbar), zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einer*
647 *Körperverletzung gemäß den §§ 224 und 226 StGB verwenden.*
648 *Mir, als Opfer, sind durch diese Terrorismusfinanzierung schwerste, nicht*
649 *wiedergutzumachende körperliche und seelische Schäden zugefügt worden.*
650 *Also nach meiner Kenntnis ist es erwiesen, dass durch die Bundesregierung, bzw. der*
651 *Bundesregierung nahestehende Institutionen, wie Parteien eine Vereinigung namens*
652 *Antifa in Deutschland finanziert wird. Vergleicht man die Taten dieser Antifa mit den im*
653 *§ 129a StGB aufgelisteten Verbrechen, dann ist eindeutig erwiesen, dass diese Antifa als*
654

655 *terroristische Vereinigung einzustufen ist. Dennoch wird diese terroristische*
656 *Vereinigung von der Bundesregierung und ihren Mitläufern geschützt. Sogar*
657 *Strafanträge gegen diese terroristische Vereinigung werden von deutschen*
658 *Staatsanwaltschaften abgelehnt. Das ist eindeutig Begünstigung des Terrorismus gegen*
659 *das eigene Volk. Und ich bin mir dessen sicher, dass diese Terrorgruppe auch von Seiten*
660 *des Staates und/oder der Länder, finanziert wird.*

661 **Nachtrag:**

662 *Aufgrund der Vergleiche der Verbrechen gegen mich in Verbindung mit §129a StGB*
663 *muss klar erkannt werden, dass die beschuldigten Personen aller drei Gewalten und*
664 *Andere eindeutig eine kriminelle/terroristische Vereinigung gebildet haben. Und das ist*
665 *eindeutig bewiesen. Dazu erhalten Sie das Dokument „**Begründung der kriminellen-***
666 ***terroristischen Verein 3 Gewalten**“.*

667 **Aus aktuellen Anlass, aber etwas themenfremd:**

668 *20 Jahre lang hat die westliche Welt einen illegalen Krieg in Afghanistan gegen die*
669 *Taliban geführt. (Verbotener Angriffskrieg gemäß den Völkerstrafrecht). Die Taliban*
670 *wurden 20 Jahre lang als Terrororganisation bezeichnet. Also ist erwiesen, dass die*
671 *Taliban Terroristen sind. Und jetzt nach dem Abzug der Truppen aus Afghanistan stellt*
672 *die BRD dieser Terrororganisation mehr Geld in Aussicht, wie die Flutopfer in*
673 *Deutschland erhalten sollen? Für Erhöhung der Renten ist angeblich nicht genug Geld*
674 *vorhanden. Aber für die Finanzierung der terroristischen Taliban doch?*

675 *Das ist doch definitiv Terrorismusfinanzierung*

676

677 **§ 92 StGB**

678 **Begriffsbestimmungen**

679 (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

680 2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung
681 der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

682 5. die Unabhängigkeit der Gerichte und

683 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

684 (3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

685 1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche
686 Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik
687 Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),

688 2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche
689 Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der
690 Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,

691 3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf
692 hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu
693 setzen oder zu untergraben.

694 **Kommentar Uwe Pöpping:**

695 *Zu Abs. 2 Nr. 2: Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die*
696 *Aussage ist in der BRD eine Farce der übelsten Sorte. Denn die Legislative duldet und*
697 *fördert, dass sich die Exekutive und Judikative gesetzgebende Gewalt aneignen, somit*
698 *kodifiziertes Recht inkl. dem Grundgesetz ändern und außer Kraft setzen dürfen. Somit*
699 *begeht die Gesetzgebung schwerste Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung,*
700 *indem sie Judikative und Exekutive dabei unterstützt, Verbrechen gegen eben diese*
701 *verfassungsmäßige Ordnung zu begehen. Und diese Verbrechen noch wohlwollend*
702 *deckt.*

703 *Zu Abs. 2 Nr. 5: Gerichte in Deutschland sind in keinerlei Hinsicht unabhängig, denn*
704 *dann würden sich deutsche Richter an Recht und Gesetz orientieren und nicht an der*
705 *Machtelite. Deutsche Richter sind den Weisungen der Legislative unterworfen, das ist*

706 bereits in zahllosen Fällen bewiesen. Deutsche Gerichte ordnen ihre Verfahren und
707 Urteile dem politischen Mainstream unter, anstatt freiheitlich nach Recht und Gesetz zu
708 urteilen. Die Beweise werde ich neben der internationalen Veröffentlichung auch dem
709 EuGH zukommen lassen, der ja schon in Urteilen erkannt hat, dass auch die deutsche
710 Exekutive außerhalb jeder Gewaltenteilung agiert.

711 **Zu Absatz 2 Nr. 6:** Eine Gewalt- und Willkürherrschaft wird in der BRD nachweislich
712 betrieben. Entgegen jedem Gesetz, jeder Menschenwürde, jedem Menschenrecht, werde ich
713 durch diese faschistische Gewaltherrschaft der BRD mit tödlicher Gewalt überzogen.
714 Sogar im Ausland. Das sind deutliche Beweise für eine gewaltverherrlichende Diktatur.
715 Das ist pure Willkür, weil jedes nationale, europäische und internationale Recht außer
716 Kraft gesetzt wird.

717 **Zu Absatz 3 Nr. 1,2,3:** Die Säule der Bundesrepublik Deutschland ist die
718 verfassungsmäßige Ordnung. In meinem Fall arbeiten die involvierten Personen in
719 gemeinsamer krimineller Vereinigung (§ 129 StGB) darauf hin, diese verfassungsmäßige
720 Grundordnung durch beugen, brechen und Außerkraftsetzen des Grundgesetzes, zu
721 vernichten. Um rechtswidrige, für das Opfer tödlich endende politische Verfolgung zu
722 betreiben. Das beeinträchtigt nicht nur den Bestand der Bundesrepublik. Das vernichtet
723 die Bundesrepublik als angebliche Demokratie und macht sie zu einer Diktatur über
724 mittlerweile die gesamte EU.

725
726 **§ 124 StGB**
727 **Schwerer Hausfriedensbruch**
728 Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht,
729 Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die
730 Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in
731 abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich
732 eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis
733 zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

734 **Kommentar Uwe Pöpping:**
735 *Es haben sich kriminelle Mitarbeiter des deutschen Bundeskriminalamtes mit*
736 *Polizeibeamten in Spanien zusammengerottet, um widerrechtlich in unsere Wohnung*
737 *gewaltsam einzudringen.*
738 *Mit vereinten Kräften. Wiederrechtlich, weil keinerlei rechtsgültige Dokumente*
739 *vorhanden waren.*
740 *Dies geschah in Tateinheit mit den anderen Verbrechen, somit ist dies nur Teil einer*
741 *Gesamtstrafe.*
742 *Die spanische Polizei trifft aber nur eine geringe Schuld. Weil die spanischen Behörden*
743 *durch schlimme Lügen und Verbrechen deutscher Staatsdiener von diesen zu den*
744 *Verbrechen instrumentalisiert wurden.*
745 *Aus diesem Grund sollten die spanische Behörden als Mitkläger auftreten.*

746
747 **§ 129 StGB**
748 **Bildung krimineller Vereinigungen**
749 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine
750 Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck
751 oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit
752 Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei
753 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder
754 für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.
755 (2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von
756 Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der

757 Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur
758 Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

759 **Kommentar Uwe Pöpping:**

760 *Alle von mir als involviert benannten Personen der drei Gewalten und anderer, haben*
761 *sich nach diesem Paragraphen der Bildung, und Mitgliedschaft in einer kriminellen*
762 *Vereinigung schuldig gemacht. Dass dies ein Verein nach dem Vereinsgesetz ist, hat ja*
763 *der werthe Herr Bundesinnenminister durch den schriftlichen, aber leider konstruierten,*
764 *Vorwurf gegen meine Person, bewiesen. Diese Aussagen des Bundesinnenministers*
765 *konnte ich nahezu wortwörtlich für den Beweis der Bildung einer kriminellen*
766 *Vereinigung von Mitgliedern der drei Staatsgewalten verbinden. Diese Beweise erhalten*
767 *Sie in den separaten Dokumenten:*

768 ***Begründung der kriminellen-terroristischen Verein 3 Gewalten.pdf***

769 ***Beweis Verein Bundesinnenminister.pdf***

770 *Sofern es meine mentalen und körperlichen Kräfte zulassen, werde ich natürlich auch*
771 *versuchen, diese beiden Dokumente ins spanische zu übersetzen. Ansonsten erhalten Sie*
772 *diese leider nur auf Deutsch, mit dem entsprechenden Hinweis im Dokument:*

773 ***Listado de documentos adjuntos.pdf***

774 *Aufgrund der vorliegenden Beweise ist es unwiderlegbar bewiesen, dass sich aus Teilen*
775 *der drei deutschen Staatsgewalten eine kriminelle/terroristische Vereinigung gebildet*
776 *hat. Mit dem Vorsatz, Verbrechen gegen das Strafrecht, die Strafprozessordnung, des*
777 *Grundgesetzes, der Menschenrechte, des internationalen Strafrechts und großen Teilen*
778 *des EU Rechts, gegen mich zu begehen. Bei allen involvierten Personen wäre aufgrund*
779 *dieses Falles auf eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen. Damit ist die Forderung*
780 *nach den mindestens 2 Jahren Freiheitsstrafe aus § 129 StGB erfüllt. Diese kriminelle*
781 *Vereinigung, der auch die komplette deutsche Regierung zuzurechnen sind, agiert nun*
782 *seit bereits mehr als 5 Jahren, also ist auch der zeitliche Faktor erfüllt. Diese*
783 *Vereinigung ist gegründet zur Begehung von schweren Straftaten gegen meine*
784 *Unversehrtheit, meine Menschenwürde, mein Leben.*

785 *Es sind weitaus mehr, wie 2 Personen an dieser Vereinigung beteiligt. Das*
786 *übergeordnete Interesse ist der Raub meiner medizinischen Forschungsergebnisse, also*
787 *meiner lebenswichtigen Behandlungsmethoden. Das weitere, überordnete Interesse ist*
788 *auch der versuchte Mord gegen mich durch schwerste körperliche und seelische (weiße)*
789 *Folter.*

790

791 **§ 129a StGB**

792 **Bildung terroristischer Vereinigungen**

793 (1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit
794 darauf gerichtet sind,

795 1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des
796 Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des
797 Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des
798 Völkerstrafgesetzbuches) oder

799 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

800 **Kommentar Uwe Pöpping:**

801 *(Kommentar zu den Verbrechen nach dem Völkerstrafrecht weiter unten)*

802 *Aufgrund der begangenen Taten und der Fakten dieses Paragraphen müssen wir wohl*
803 *auch von einer terroristischen Vereinigung ausgehen. Denn:*

804 *Es wurde eine Vereinigung (§129 Abs. 2) gegründet, deren Zweck ausgelegt ist auf:*
805 *Mord (§211 StGB), die Mordmerkmale wie Grausamkeit, Mordlust, Habgier und*
806 *sonstige niedrige Beweggründe, wie die perverse Lust der Folter Andersdenkender nach*
807 *Freisler Art (Freisler war ein krimineller Richter bei Hitler, der jegliches Recht*

808 gebrochen hat), die perverse Lust an der tödlichen Folter von Invaliden nach Mengele
809 Art (Mengele war ein krimineller KZ Arzt bei Hitler, der verbrecherische Experimente
810 an Menschen durchgeführt hat).

811 Zudem versuchter Mord durch die Täter, um deren eigene Verbrechen zu decken.
812 Da die Taten in dem 100%igen Wissen der Täter begangen werden, das ich durch
813 diese Taten mein Leben verliere, ist hier eindeutig von versuchtem Mord auszugehen.
814 Der Versuch ist ebenso zu bestrafen wie die Tat selber.

815 Siehe dazu auch das Beigefügte Dokument

816 **Begründung der kriminellen-terroristischen Verein 3 Gewalten.pdf**

817 **Beweis Verein Bundesinnenminister.pdf**

818

819 **Völkermord (§ 6 Völkerstrafgesetzbuch),**

820 (hier muss ich etwas ausführlicher Erläutern)

821 (1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als
822 solche ganz oder teilweise zu zerstören,

823 1. ein Mitglied der Gruppe tötet,

824 2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere
825 der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,

826 5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,

827 wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

828 (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe
829 nicht unter fünf Jahren.

830 **Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7 Völkerstrafgesetzbuch)**

831 (1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine
832 Zivilbevölkerung

833 1. einen Menschen tötet,

834 2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile
835 hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder
836 teilweise herbeizuführen,

837 4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder
838 zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des
839 Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat
840 oder in ein anderes Gebiet verbringt,

841 8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere
842 der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,

843 9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in
844 schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder

845 10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus
846 politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus
847 Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des

848 Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht
849 oder diese wesentlich einschränkt,

850 wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen
851 der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der
852 Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

853 (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht
854 unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe

855 nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9
856 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

857 (3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines
858 Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange

859 Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des
860 Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
861 (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1
862 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8
863 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
864 (5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes
865 Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassistischen Gruppe
866 durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren
867 bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht
868 ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit
869 nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

870 **Kommentar Uwe Pöpping:**

871 **Zu § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch**

872 *Hier zunächst die Begriffserklärung der Gruppe: In der BRD ist es üblich, JEDE Person*
873 *zu diffamieren, die nicht der Anschauung des teilweise kriminell agierenden, politischen*
874 *Mainstreams folgt. Und dann noch die Unverfrorenheit besitzt, das Öffentlich zu äußern.*
875 *„Mitglieder“ dieser Gruppierung werden von dem deutschen, politischen Mainstream*
876 *generell als „Reichsbürger“, „Rechtsextreme“, „Rechtsradikale“ und weiteres*
877 *diffamiert. Dazu reicht es heute schon aus, die volksfeindliche Agitation der*
878 *Bundesregierung zu kritisieren. Da mittlerweile von dieser Seite aus **JEDER** unbequeme*
879 *Bürger in diese Gruppe verschoben wird, dürfen wir hier getrost von einer Gruppe*
880 *sprechen, in der sich bereits Millionen Deutsche befinden. Somit ist erwiesen, dass in der*
881 *BRD eine nationale Gruppe im Sinne des Völkerstrafrechts existiert. Ebenso ist es Fakt,*
882 *dass die Behörden und Politiker der BRD mit krankhaften Ehrgeiz versuchen, diese*
883 *Gruppe zu vernichten. Auch mit gesetzwidrigen Mitteln, was zu 100% beweisbar ist.*
884 *Setzt dabei sogar eine Terrororganisation wie diese Antifa ein. Auch ich fühle mich von*
885 *den drei Staatsgewalten in diese Gruppe diffamiert.*

886 **Zu § 6 Abs. 1 Nr.1 Völkerstrafgesetzbuch**

887 *Bei der Tötung einer Person mit Vorsatz ist auch hier der Versuch strafbar. Ich wurde*
888 *von den Behörden der BRD in oben genannte, nationale Gruppe diffamiert. Bin also in*
889 *Augen der BRD dieser Gruppe zugehörig. Und die drei Gewalten der BRD unternehmen*
890 *alles, um mich durch qualvolle seelische (weiße) und körperliche Folter zu Töten*
891 *(ermorden). Da auch der Versuch strafbar ist, kommt hier eindeutig zum Tragen*
892 **„1. ein Mitglied der Gruppe tötet“**

893 *Es wird nicht bei dem Versuch bleiben, denn mein Tod, verursacht durch die Verbrechen*
894 *der BRD ist nicht aufzuhalten. Die lebensverkürzenden Maßnahmen hatten schon*
895 *erheblichen Erfolg.*

896 **Zu § 6 Abs. 1 Nr.2 Völkerstrafgesetzbuch**

897 *Auf den benannten § 226 StGB gehe ich weiter unten ausführlicher ein. Eindeutig*
898 *bewiesen ist, dass mir, als Mitglied dieser Gruppe, schwerste körperliche und seelische*
899 *Schäden durch die Mitglieder der kriminellen Vereinigung BRD zugefügt wurden.*
900 *Körperliche und seelische Schäden zum Zwecke meiner Tötung durch schwerste Folter.*
901 *Gegen die Guantanamo ein Sanatorium ist.*

902 **„2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden,**

903 **insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt“**

904 *Somit ist auch dies vollumfänglich als zutreffend bewiesen.*

905 **Zu § 6 Abs. 1 Nr.5 Völkerstrafgesetzbuch**

906 *Dieser Punkt betrifft nicht mich persönlich, ist aber hier anzuführen, um die Taten der*
907 *BRD offen zu legen.*

908 **„5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt“**

909 *Im Rahmen der teilweise als Kinderraub anzuprangenden Taten ist es in der BRD nicht*
910 *wirklich unüblich, das Familien in die oben genannte Gruppe, also als Rechte, als*
911 *Reichbürger usw. diffamiert werden, ihnen mit dieser Begründung die Kinder entzogen*
912 *und in eine andere Gruppe (die der Regierungstreuen oder Neutralen) überführt werden.*
913 *Derartiger Kindesentzug verläuft in mind. 99% der Fälle gewaltsam.*

914
915 **Zu § 6 Abs. 2 Völkerstrafgesetzbuch**

916 *Von einem minder schweren Fall kann hier in **KEINERLEI** Hinsicht ausgegangen*
917 *werden.*

918
919 **Zu § 7 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch**

920 *Es geht hier definitiv um einen Angriff gegen die oben benannte Gruppe, also gegen eine*
921 *Zivilbevölkerung. Aus den niedrigsten Beweggründen.*

922 **Zu § 7 Abs. 1 Nr.1 Völkerstrafgesetzbuch**

923 *Auch der Versuch der Tötung eines Menschen ist mit der Tötung gleichzusetzen. Denn*
924 *der Versuch der Tötung an mir wird bald mit Erfolg gekrönt sein.*

925 **Zu § 7 Abs. 1 Nr.2 Völkerstrafgesetzbuch**

926 *Indem die BRD Teile der Bevölkerung, diese Teile, die nicht mit deren teilweise*
927 *krimineller Politik konformgehen, als Nazi, als Rechte, als Rechtsradikale, als*
928 *Reichsbürger diffamiert, legt die BRD vorsätzlich den Grundstein dazu, diese Menschen*
929 *unter Lebensbedingungen (als Geächtete) zu stellen, die geeignet sind, deren Zerstörung*
930 *ganz oder teilweise herbeizuführen. So sorgt die BRD auch, teilweise zwar nur in*
931 *mittelbarer Täterschaft dafür, dass die von der BRD hofierte Terrororganisation Antifa*
932 *terroristische Anschläge gegen die so von der BRD diffamierten Personen unternimmt.*

933 *Aber auch, indem Richter oder Staatsanwälte persönliche Klardaten an diese*
934 *terroristische Antifa weitergeben. So wie in meinem Fall geschehen. Die terroristische*
935 *autonome Antifa Freiburg hat rechtwidrig meinen Klarnamen veröffentlicht. Die*
936 *Klarnamen kann diese Terrororganisation nur von der Generalbundesanwaltschaft, vom*
937 *Bundesgerichtshof und/oder vom Bundesverfassungsgericht erhalten haben*

938 **Zu § 7 Abs. 1 Nr.4 Völkerstrafgesetzbuch**

939 *Durch asoziale Sozialgesetzgebung sorgt ihr vorsätzlich dafür, dass deutsche*
940 *Staatsbürger (Rentner) nicht aus dem Ausland für ihren Lebensabend in die deutsche*
941 *Heimat zurückkommen können, um den Lebensabend im Kreise ihrer Lieben zu*
942 *verbringen. Nur weil ein paar Monate Beitragszeit in der gesetzlichen*
943 *Krankenversicherung fehlen. Man verweigert uns den Zugang zu dieser Versicherung,*
944 *somit den Zugang zu unserem Heimatland. Das ist mit einer Ausweisung gleichzusetzen.*
945 *Ausweisung eigener Staatsbürger. Wir dürfen dieser Solidargemeinschaft nicht zur Last*
946 *fallen. Wir, die wir schon 5- oder 6-stellige Summen eingezahlt haben. Aber die*
947 *Neubürger, die dürfen und bekommen es auch noch bezahlt. Das ist nebenbei auch noch*
948 *übelste Diskriminierung.*

949 **Zu § 7 Abs. 1 Nr.8 Völkerstrafgesetzbuch**

950 *Das mit auf die übelste Art und Weise schwerste körperliche und seelische Schäden*
951 *zugefügt werden, habe ich mit den beigelegten Dokumenten mehr wie ausreichend*
952 *bewiesen.*

953 **Zu § 7 Abs. 1 Nr.9 Völkerstrafgesetzbuch**

954 *Aufgrund meines, durch die Verbrechen der BRD herbeigeführten, schlechten Zustands,*
955 *kann ich immer weniger das Haus verlassen. Immer weniger soziale Kontakte pflegen.*
956 *Immer weniger am öffentlichen Leben teilnehmen. Das ist eine Freiheitsberaubung in*
957 *mittelbarer Täterschaft und als solche zu ahnden.*

958 **Zu § 7 Abs. 1 Nr.10 Völkerstrafgesetzbuch**

959 *Da die BRD mich rechtswidrig auch zu dieser, oben genannten, Gruppe diffamiert hat,*
960 *treffen auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit an meiner Person auf diese*
961 *Gruppe zu. Die BRD schränkt nicht nur meine grundlegenden Menschenrechte ein, diese*
962 *BRD entzieht sie mir auf brutalste und perverseste Weise. Also entzieht die BRD auch*
963 *dieser Gruppe die Menschenrechte.*

964 **Zu § 7 Abs. 2 Völkerstrafgesetzbuch**

965 *Ein minder schwerer Fall ist in **KEINEM** der Fälle anzunehmen.*

966 **Zu § 7 Abs. 3 Völkerstrafgesetzbuch**

967 *Da der Tod vorsätzlich aus den niedrigsten Beweggründen herbeigeführt werden soll,*
968 *teilweise um Straftaten krimineller Richter zu verdecken, ist hier ohne Ausnahme auf*
969 *eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.*

970

971 **Zu § 7 Abs. 4 Völkerstrafgesetzbuch**

972 *Ein minder schwerer Fall ist hier **nicht** zu erkennen.*

973 **Zu § 7 Abs. 5 Völkerstrafgesetzbuch**

974 *Definitiv wird hier die Unterdrückung einer Gruppe durch eine andere aufrechterhalten.*
975 *Ein minder schwerer Fall ist hier nicht vorhanden. Hier wäre auf die Höchststrafe zu*
976 *erkennen, falls nicht die zwingend vorgesehene, lebenslange Freiheitsstrafe durch die*
977 *Verbrechen nach Abs. 1 verhängt wird.*

978

979 **§ 130 StGB**

980 **Volksverhetzung**

981 **Kommentar Uwe Pöpping:**

982 *Alleine nach diesem § 130 StGB hätte sich Politiker , Richter, Staatsanwälte, Medien*
983 *schuldig gemacht. Darauf gehe ich aber nicht näher ein, da ich ja eindeutig klar*
984 *dargelegt habe, das dieser § 130 StGB absolut verfassungswidrig ist.*

985 *(Da diese Kommentare aus einer anderen Beschwerden stammen, hier eine Erklärung.*
986 *In diesem Antrag auf Opferhilfe ist der Beweis NICHT beigefügt, warum Artikel 130*
987 *deutsches Strafgesetzbuch verfassungswidrig ist. Dass kann ich auf Wunsch gerne*
988 *nachliefern.)*

989

990 **§ 132 StGB**

991 **Amtsanmaßung**

992 *Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine*
993 *Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden*
994 *darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

995 **Kommentar Uwe Pöpping:**

996 *Viele Mitarbeiter bei Gericht nennen sich „Beamte“. Zum größten Teil Urkundsbeamte.*
997 *Trotz Aufforderung wurde mir noch in keinem Fall nachgewiesen, z.B. durch Kopie der*
998 *Bestallungsurkunde, dass es sich um Beamte handelt. Das ist dann definitiv*
999 *Amtsanmaßung.*

1000

1001 **§ 133 StGB, Verwahrungsbruch**

1002 *(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher*
1003 *Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben*
1004 *worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung*
1005 *entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

1006 *(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen*
1007 *Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird*
1008 *mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

1009

1010 **Kommentar Uwe Pöpping:**
1011 *Hier kommt definitiv Absatz 3 zum Tragen. Elektronische Artikel aus dem Raub (genannt*
1012 *Beschlagnahme), in diesem Fall ein Laptop, war dem Bundeskriminalamt, also einem*
1013 *Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut und*
1014 *zugänglich gewesen. Dieser Laptop wurde mechanisch mutwillig vollständig zerstört,*
1015 *weil scheinbar diese Personen des Bundeskriminalamt einfach zu dumm waren, diesen*
1016 *Laptop schadensfrei zu öffnen. Aber ich vermute, dass diese Zerstörung vorsätzlich und*
1017 *aus reiner Zerstörungswut geschah, um mir einen Schaden zuzufügen. Und natürlich*
1018 *wurde mein Strafantrag wegen mutwilliger Zerstörung meines Eigentums abgelehnt, weil*
1019 *es eben in der BRD keine Rechtstaatlichkeit und keine Gewaltenteilung gibt. Auch hier*
1020 *deckt wieder die Judikative die Exekutive bei Verbrechen gegen die Bürger.*
1021 *Auf Wunsch kann ich Ihnen die Fotos von dem zerstörten Laptop nachreichen.*
1022

§ 138 StGB

Nichtanzeige geplanter Straftaten

1023 (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1024 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des
1025 Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des
1026 Völkerstrafgesetzbuches) ~~oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des~~
1027 ~~Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des~~
1028 ~~Völkerstrafgesetzbuches),~~
1029 ~~zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann,~~
1030 ~~glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige~~
1031 ~~zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.~~

Kommentar Uwe Pöpping:

1032 *Über das Vorhaben des Mordes an mir aus niedrigsten Beweggründen habe ich*
1033 *Bundeskanzlerin Merkel*
1034 *Bundespräsident Steinmeier*
1035 *Alle Bundesminister*
1036 *Alle Mitglieder des Bundestages*
1037 *Alle deutschen Gerichtspräsidenten*
1038 *Alle deutschen Staatsanwaltschaften*
1039 *Den Verfassungsschutz*
1040 *und andere, auch internationale, Stellen*
1041 *vollumfänglich informiert. Mit dem Antrag und der Bitte, dieses Verbrechen aufzuhalten.*
1042 *Den Erfolg des Verbrechens, nämlich den Mord an mir, zu verhindern.*
1043 *ALLE diese Personen hätten darum die Pflicht gehabt, diese Verbrechen anzuzeigen.*
1044 *Die Staatsanwaltschaften wären nach dem Legalitätsgrundsatz (§ 152 Abs. 2 StPO)*
1045 *sogar von Gesetzes wegen verpflichtet, hier ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Denn*
1046 *es waren nicht nur Verdachtsmomente für einen Anfangsverdacht vorhanden, es wurden*
1047 *den Staatsanwaltschaften knallharte Beweise vorgelegt. Somit wieder ein bewies mehr,*
1048 *dass in der BRD keinerlei Rechtstaatlichkeit, keinerlei Gewaltenteilung existieren.*
1049 *Nicht eine dieser Personen hat etwas unternommen. Somit sind auch alle diese Personen*
1050 *der Nichtanzeige geplanter Straftaten schuldig. Aufgrund der Schwere der Tat, und*
1051 *auch, dass es im Amt geschah, kann hier nur auf Höchststrafe von 5 Jahren erkannt*
1052 *werden. Wenn nicht durch die persönliche Beihilfe zu dem Mord eine lebenslange*
1053 *Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muss.*
1054

§ 202 StGB

Verletzung des Briefgeheimnisses

1055 (1) Wer unbefugt
1056

1061 1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu
1062 seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
1063 2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter
1064 Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
1065 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat
1066 nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.
1067 (2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu
1068 seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme
1069 besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

1070 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1071 *Hierzu besteht ein begründeter Verdacht gegen die Mitarbeiter in den Büros der*
1072 *involvierten Mitglieder der Legislative. Auch gegen die Mitarbeiter von Kanzlerin*
1073 *Merkel und Präsident Steinmeier. Eigentlich gegen alle Mitglieder der drei*
1074 *Staatsgewalten. Sollte diese Mitarbeiter unschuldig sein, was mir bislang noch nicht*
1075 *bewiesen wurde, dann haben sich die Adressaten allerdings der Beihilfe zu den*
1076 *Verbrechen gegen mich, bis hin zu versuchtem Mord durch Folter, schuldig gemacht.*
1077 *Die Briefe an die betreffenden Personen wurden von mir mittels Umwandlung in PDF-*
1078 *Dateien auch mit Passwort verschlüsselt. Somit sind diese Dokumente einem*
1079 *verschlossenen Postbrief gleichzusetzen. Es war eindeutig ein verschlossenes Behältnis,*
1080 *dass gegen Kenntnisnahme Unbefugter besonders gesichert war. In der E-Mail, der*
1081 *diese verschlossenen Behältnisse angehängt waren, habe ich auf die Gesetzeslage*
1082 *hingewiesen, nach der nur der direkte Empfänger persönlich die Dokumente öffnen darf.*
1083 *Dort habe ich auch das Passwort genannt, mittels dem der Empfänger die Dokumente*
1084 *öffnen kann. Mit dem Verweis, dass niemand anders das Passwort nutzen darf. Somit*
1085 *war dem Briefgeheimnis mehr als Genüge getan. Falls die Mitarbeiter wirklich die*
1086 *Dokumente ungeöffnet weitergeleitet haben, würde es mich schon interessieren, ob die*
1087 *Politiker ihre Mitarbeiter dennoch so dermaßen „in die Pfanne hauen“ und ihnen einen*
1088 *Strafprozess zumuten.*

1089 *Ich kann sehr viele Beispiel nennen, wo der Verdacht besteht, dass kriminelle*
1090 *Mitarbeiter meine persönlich, nach dem Gesetz, adressierten Briefe geöffnet und*
1091 *unterschlagen haben. Also Verbrechen gegen das Briefgeheimnis begangen haben.*
1092 *Als bestes Beispiel dazu siehe:*

1093 <https://justizopfer.bessere-welt.com/uwepopping.php#taeterschutz>

1094 *(Die Texte auf dieser Webseite sind leider nur in Deutsch. Ich werde wohl in meinem*
1095 *restlichen Leben nicht mehr die Kraft finden, diese Text auch noch ins spanisch und*
1096 *englische zu übersetzen)*

1097

1098 **§ 202a StGB**

1099 **Ausspähen von Daten,**

1100 (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt
1101 und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der
1102 Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit
1103 Geldstrafe bestraft.

1104 (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder
1105 sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

1106 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1107 *Das bei mir unbefugt Daten ausgespäht worden sind, bzw. man es versucht hat, dass ist*
1108 *als sicher anzusehen. Denn das der Zugriff zum Raub meiner medizinischen*
1109 *Forschungsergebnisse kurz vor den klinischen Studien beweist mir, dass ich*
1110 *kontinuierlich die ganzen Jahre meiner Krankheit überwacht wurde. Illegal,*
1111 *wohlgemerkt.*

1112 *Ein weiterer Beweis: Im Rahmen des Raubes meiner elektronischen Daten sagte ich der*
1113 *Mitarbeiterin des BKA, Frau Andre Wintgen, dass ich meine Daten benötige, um mich zu*
1114 *behandeln, um mein Leben zu retten. Diese Dame antwortete, dass ich doch nur die*
1115 *Zugangsdaten zu meinen Datenträgern herausgeben müsste, dann würde man mir*
1116 *vielleicht schneller meine Behandlungsmethoden zur Verfügung stellen. WOHER wusste*
1117 *diese Frau, dass meine Datenträger verschlüsselt sind? Im Rahmen des Raubes hat*
1118 *nämlich niemand versucht, die Daten einzusehen. Das begründet auch den Verdacht der*
1119 *Bereicherung der Habgier. Nur durch das unerlaubte Ausspähen von Daten konnte*
1120 *dieser Verein BKA gewusst haben, dass meine Datenträger verschlüsselt sind.*

1121 **§ 211 StGB, Mord**

1122 (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

1123 (2) Mörder ist, wer

1124 aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus
1125 niedrigen Beweggründen,
1126 heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
1127 um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
1128 einen Menschen tötet.

1129 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1130 **Hier ist auch der Versuch strafbar.** *Es ist eindeutig auf Mord zu erkennen, weil sogar*
1131 *mehrere Mordmerkmale zutreffend sind. Auch Beihilfe zu Mord ist in gleichem Maße zu*
1132 *bestrafen, wie der Mord selbst. Einige der involvierten Personen muss ich zwangsläufig*
1133 *perverse Mordlust unterstellen. Denn wer sich eine Freude daraus macht, einen*
1134 *pflegebedürftigen Invaliden auf das schwerste zu quälen und zu foltern, wohlwissend,*
1135 *dass man ihn dadurch vorsätzlich tötet, derartige Personen handeln definitiv aus*
1136 *Mordlust. Grausamkeit ist ALLEN involvierten Personen zu eigen. Denn alle*
1137 *involvierten Personen sind vollumfänglich darüber informiert worden, wie grausam und*
1138 *schmerzhaft deren Taten für mich sind. Allen involvierten Personen wurde eindeutig*
1139 *klargemacht, dass es sich somit um grausamen Mord gegen mich handelt. Alle*
1140 *involvierten Personen ignorieren das und machen mit diesen vorsätzlichen*
1141 *Mordversuchen weiter. Auch das Mordmerkmal der Habgier ist vorhanden. Ich hatte*
1142 *erfolgreich an Behandlungsmethoden geforscht, kausalen Behandlungsmethoden zu*
1143 *Krankheiten, bei denen die Pharmaindustrie pro Jahr 3-stellige Milliardenbeträge*
1144 *weltweit durch rein symptomatische Behandlung generiert. Sowohl die Pharmaindustrie,*
1145 *als auch deutsche Bundesministerien waren über meine Forschungen informiert, weil ich*
1146 *um finanzielle Unterstützung dazu gebeten hatte. Was mir natürlich verwehrt wurde.*
1147 *Und bei der Hausdurchsuchung, was ein bewaffneter Raubüberfall war, wurden*
1148 *eindeutig Dokumente geraubt, die mit den medizinischen Forschungen in*
1149 *Zusammenhang stehen. Beweise, die wirklich zu den vorgeworfenen Taten passen*
1150 *würden, hat man NICHT mitgenommen. Also war es ein Raub aus Habgier oder im*
1151 *Auftrag der Pharmaindustrie. Das ist wohl eindeutig bewiesen!*
1152 *Last, but not least müssen wir hier auch von dem Mordmerkmal der Tötung zur*
1153 *Verdeckung von Straftaten sprechen. Begangen von den involvierten Richtern am OLG*
1154 *Stuttgart.*

1155 *In diesem, meinem Fall ist es unumgänglich, dass auch auf die besondere Schwere der*
1156 *Schuld erkannt wird. Denn hier agieren mordende Staatsdiener im Rahmen einer*
1157 *kriminellen/terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129, 129a StGB.*

1158 **§ 223 StGB**

1159 **Körperverletzung**

1162 (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird
1163 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1164 (2) Der Versuch ist strafbar.

1165 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1166 *Absatz (2) kommt schon nicht mehr zum Tragen, denn es ist bereits weit über das*
1167 *Versuchsstadium heraus. Durch die Verbrechen der drei deutschen Gewalten und die*
1168 *Beihilfe verantwortlicher Personen ist meine Gesundheit bereits auf das schwerste,*
1169 *unwiederbringlich, zerstört. Durch das Erschleichen weiterer illegaler Amtshilfe in*
1170 *Spanien hat man versucht, mich durch weitere, medizinisch nicht indizierte*
1171 *Untersuchungen, entgegen meiner Rechte aus § 81a StPO, nochmals körperlich Foltern*
1172 *zu lassen, obwohl dies in keinerlei Hinsicht notwendig wäre, für mich aber ein großer*
1173 *Nachteil für meine Gesundheit, sogar mein Leben zu befürchten wäre.*
1174 *Einzelheiten zu diesem § 81a StPO finden sich weiter unten in diesem Schreiben.*
1175

1176 § 224 StGB

1177 **Gefährliche Körperverletzung**

1178 (1) Wer die Körperverletzung

1179 1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,

1180 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,

1181 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,

1182 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder

1183 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

1184 begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder

1185 schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

1186 (2) Der Versuch ist strafbar.

1187 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1188 *Zu § 224 Abs. 2: Von einem Versuch ist hier nicht mehr zu sprechen. Denn die*
1189 *gefährliche Körperverletzung hat bereits stattgefunden. Und wenn es nach dem Willen*
1190 *der kriminellen deutschen Justiz geht, wird sie auch noch fortgeführt. Weil auch die*
1191 *deutsche Legislative diese Verbrechen wohlwollend unterstützt. Durch Beihilfe und den*
1192 *in der BRD üblichen Täterschutz zu Lasten der Opfer.*

1193 *Gefährliche Körperverletzung an mir wurde durch die involvierten Mitglieder der*
1194 *kriminellen Vereinigung der drei deutschen Staatsgewalten definitiv begangen.*

1195 *Leider muss ich sagen, dass man auch hierzu die spanische Staatsgewalt*
1196 *instrumentalisiert hat. Allerdings KANN man hier wegen geringer Schuld von einer*
1197 *Strafverfolgung absehen.*

1198 *Zu § 224 Abs. 1 Nr. 1: Mir wurden im Auftrag und durch deutsche Staatsdiener meine*
1199 *nebenwirkungsfreien und kausal wirksamen Behandlungsmethoden geraubt. Somit war*
1200 *ich gezwungen, wieder auf die gesundheitsschädlichen Pharmagifte zurückzugreifen, um*
1201 *die Schmerzen zumindest soweit reduzieren zu können, dass keine, aus den Schmerzen*
1202 *resultierende, Suizidgedanken mehr aufkommen. Diese Pharmagifte schaden aber*
1203 *teilweise dem Immunsystem, dass auch hier ein Tod durch diese Vergiftung in Frage*
1204 *kommt. Beispiel Corona, siehe Krankheitsbericht.*

1205 *Zu § 224 Abs. 1 Nr. 3: Die als Hausdurchsuchung getarnte, illegale Durchsuchung*
1206 *unserer Wohnung durch eine bewaffnete Gruppe war eindeutig ein bewaffneter*
1207 *Raubüberfall, somit nach diesem Gesetz strafbar, da es sich um einen hinterlistigen*
1208 *Überfall handelte.*

1209 *Zu § 224, Abs. 1, Nr. 4: Es waren im Rahmen einer kriminellen Vereinigung mehrere*
1210 *Personen an dieser Gefährlichen Körperverletzung beteiligt. Die involvierten Personen*
1211 *aus der Liste „Beklagte Personen“ und andere. Diese kriminelle Vereinigung nimmt mir*

1212 *auch alle verbrieften Rechte, um gegen diese Verbrechen rechtstaatlich vorzugehen.*
1213 *Ebenfalls in gemeinsamer krimineller Tat der drei Gewalten.*
1214 **Zu § 224 Abs. 1, Nr. 5:** *Es wurden mehrere, das Leben gefährdende, Behandlungen*
1215 *durchgeführt. Beginnend mit dem Raub meiner medizinischen Forschungsergebnisse,*
1216 *also meiner einzig wirksamen, lebenserhaltenden Behandlungsmethoden Durch dieses*
1217 *Verbrechen ist es möglich, dass es täglich, bzw. nächtlich zu einem tödlichen*
1218 *Erstickungsanfall, einem tödlichen Schlaganfall, einem tödlichen Herzinfarkt, kommen*
1219 *kann. Alleine schon das ist gefährliche Körperverletzung. Zusätzlich der Entzug aller*
1220 *meiner Rechte, verbunden mit der Verhöhnung eines pflegebedürftigen Invaliden durch*
1221 *deutsche Richter, a la Richter Freisler (Freisler = Blutrichter im 3. Reich), verstärken*
1222 *die schweren Depressionen. Und seelische Folter und Depressionen verschlimmern auch*
1223 *physische Krankheiten, das ist wissenschaftlich erwiesen. Somit ist auch diese „Weiße*
1224 *Folter“ ein ganz perfider Versuch der gefährlichen Körperverletzung, mit dem Ansinnen,*
1225 *mich dadurch zu ermorden. Weiterhin habe ich eindeutig nachgewiesen, dass ich*
1226 *aufgrund von Reise- und ProzessUNfähigkeit nicht zu diesem illegalen politischen*
1227 *Schauprozess vor dem kriminellen verbotenen Ausnahmegericht (Art, 101 GG) OLG*
1228 *Stuttgart, erscheinen kann. Ich bin dauerhaft Invalide, durch chronische Krankheiten bei*
1229 *denen keine Heilung möglich ist. Die sich kontinuierlich verschlimmern. Das wurde mir*
1230 *durch amtliche spanische Dokumente bescheinigt. Da auch die Dauerhaftigkeit*
1231 *bescheinigt wurde, ist amtlich anerkannt, dass sich meine Krankheiten niemals bessern.*
1232 *Auch mein Hausarzt (bei dem laufen hier in Spanien alle Fäden zusammen, er weiß es*
1233 *also besser, wie jeder einzelne Facharzt) hat dazu bestätigt, dass ich aufgrund meiner*
1234 *Krankheiten weder Prozess, noch Reisefähig bin. Das mich dennoch das OLG mit Hilfe*
1235 *eines, in meinen Augen medizinisch fachlich unfähigen Gutachters, unter Berufung auf §*
1236 *81a StPO unter Androhung von Gewalt, Fixieren usw. gewaltsam untersuchen lassen*
1237 *wollte, dass ist zusätzlich eine gefährliche Körperverletzung. Den § 81a StPO werde ich*
1238 *mit Kommentar weiter unten im Dokument ausführen. Hier ist definitiv auf die*
1239 *Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn nicht durch eine der*
1240 *anderen Taten eine höhere Strafe zum Tragen kommt.*
1241 *Aufgrund der schwere und Kontinuität der Verbrechen kann man hier keinesfalls einen*
1242 *minder schweren Fall erkennen. Hier liegt tatsächlich eine besondere Schwere der*
1243 *Schuld vor.*

1244

1245 **§ 226 StGB**

1246 **Schwere Körperverletzung**

1247 (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1248 1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das

1249 Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,

1250 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann

1251 oder

1252 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige

1253 Krankheit oder Behinderung verfällt,

1254 so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

1255 (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder

1256 wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

1257 (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten

1258 bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von

1259 einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

1260 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1261 *Hier ist auf Tateinheit mit den §§ 223 und 224 StGB zu erkennen. Denn neben der*

1262 *einfachen und gefährlichen liegt auch eine schwere Körperverletzung vor.*

1263 ***Zu § 226 Abs. 1 Nr. 1:** Nicht nur durch die chemischen Pharmagifte, besonders auch*
1264 *durch die seelische Folter der BRD Staatsdiener verschlimmern sich die Symptome*
1265 *derart, dass die Sehfähigkeit bereits stärker eingeschränkt wurde, das Gehör hat sich*
1266 *verschlechtert, aufgrund schwere Probleme in Mittelohr, Nasennebenhöhlen und*
1267 *Kiefergelenken (siehe Krankheitsbericht). Auch das Sprechvermögen ist bereits stark*
1268 *eingeschränkt. Obwohl deutsch meine Muttersprache ist, muss ich sehr oft nach*
1269 *deutschen Worten suchen, weil sie einfach aus meinem Gedächtnis verschwunden sind.*
1270 *Was noch schlimmer ist: Ich lebe in Spanien, aber aufgrund der schweren*
1271 *Körperverletzung sind meine spanischen Sprachkenntnis von vormals fließend zu einem*
1272 *stammeln verkommen. Auch das ist ein Verlust des Sprechvermögens.*
1273 ***Zu § 226 Abs. 1, Nr. 2:** Durch den Raub meiner wirkungsvollen Behandlungsmethoden*
1274 *verschlimmert sich die rheumatoide Polyarthritits dermaßen, dass meine Mobilität immer*
1275 *stärker eingeschränkt ist. Das führt bei weiterem Verlauf dazu, dass ich diverse*
1276 *Körperglieder, wie die Beine und die Arme nicht mehr gebrauchen kann. Der Gebrauch*
1277 *ist schon heute stark eingeschränkt. Ich bin in fast allen Dingen des täglichen Lebens*
1278 *bereits auf meine Gattin angewiesen, die hier in Spanien offiziell zu meiner Pflege*
1279 *berufen wurde.*
1280 ***Zu § 226 Abs. 1, Nr. 3:** Durch die sich stets verringernde Mobilität aufgrund der*
1281 *Polyarthritits muss hier zwangsläufig von einer sich schleichen einstellenden Lähmung*
1282 *gesprochen werden. Wenn ich die Mobilität vollends verloren habe, ist das mit einer*
1283 *Lähmung gleichzusetzen. Bedingt durch die andere Grunderkrankung (Winniwarter*
1284 *Buerger, seltene chronische Gefäßentzündung), ist neben den anderen inneren Organen*
1285 *auch die Durchblutung des Gehirns eingeschränkt, somit auch die Versorgung mit*
1286 *Sauerstoff. Was zum Absterben von Gehirnzellen führt. Die Ursache ist schon deutlich*
1287 *feststellbar durch starke Defizite im Kurzzeit- aber auch Langzeitgedächtnis. Es ist*
1288 *definitiv keine Demenz, das wurde durch Untersuchung ausgeschlossen. Allerdings*
1289 *wurde mir ja auch das Dokument dazu, dass ich von einem kompetenten Facharzt*
1290 *erhalten habe, im Zuge des Raubüberfalls durch die BRD auf mich, geraubt. Es ist also*
1291 *durchaus möglich, dass es bei weiterem Fortschreiten der Erkrankung wirklich zu einer*
1292 *geistigen Behinderung kommt.*
1293 ***Zu § 226 Abs. 2:** Dass die Folgen aus Abs. 1 vorsätzlich, sogar aus niedrigen*
1294 *Beweggründen verursacht wurden, das ist eindeutig bewiesen. Denn alle diese*
1295 *involvierten Personen, inkl. Kanzlerin Merkel und Präsident Steinmeier waren*
1296 *vollumfänglich durch mich darüber informiert. Dennoch wurden diese Straftaten*
1297 *weiterhin begangen, weil man seiner grausamen Mordlust freien Lauf geben wollte. Wie*
1298 *bereits erwähnt, kann hier nicht nur auf eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren erkannt*
1299 *werden. Aufgrund der Schwere der Schuld muss zwangsläufig die Höchststrafe*
1300 *herangezogen werden, wenn nicht eine Verurteilung mit einem höheren Strafmaß zum*
1301 *Tragen kommt. Die aufgrund des versuchten Mordes ausschließlich eine lebenslange*
1302 *Freiheitsstrafe sein darf.*

1303

1304 **§ 227 StGB**

1305 **Körperverletzung mit Todesfolge**

1306 (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der
1307 verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

1308 (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren
1309 zu erkennen.

1310 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1311 *Auf eine Körperverletzung mit Todesfolge läuft es allemal hinaus. Tatsächlich ist in*
1312 *meinem Fall auf versuchten Mord gemäß § 211 StGB zu erkennen. Aber auch in dem*
1313 *Fall einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge ist hier aufgrund der*

1314 *Schwere der Taten auf eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen!*
1315 *Ein minder schwerer Fall liegt in keinem Falle vor. Es ist eindeutig die besondere*
1316 *Schwere der Schuld zu erkennen.*

1317

1318 **§ 239 StGB**

1319 **Freiheitsberaubung**

1320 (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit
1321 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1322 (2) Der Versuch ist strafbar.

1323 (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1324 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder

1325 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere
1326 Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

1327 (4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung
1328 den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

1329 (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten
1330 bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von
1331 einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

1332 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1333 **Zu § 239 Abs. 1:** *Eine Freiheitsberaubung, zumindest in mittelbarer Täterschaft liegt*
1334 *eindeutig vor. Denn durch die hier angeprangerten Verbrechen wurde ich definitive „auf*
1335 *andere Weise“ der Freiheit beraubt. Aufgrund der Schwere der Krankheiten, verursacht*
1336 *durch die Verbrechen der Staatsdiener der BRD, bin ich kaum noch in der Lage, das*
1337 *Haus zu verlassen. Und das wird mit jedem Schub der Krankheiten schlimmer. Aber*
1338 *auch, weil ich aufgrund sehr starker Schmerzen, verursacht durch die Verbrechen der*
1339 *deutschen Staatsdiener, das Haus einfach nicht verlassen kann. Den beschuldigten*
1340 *Personen ist dieser Zustand bekannt, aber sie halten ihn vorsätzlich und bewusst, aus*
1341 *niedrigen Beweggründen aufrecht. Das ist eindeutig Freiheitsberaubung. In Zeiten von*
1342 *COVID19 ist es nun noch schlimmer geworden. Aufgrund des Raubes meiner*
1343 *Behandlungsmethoden muss ich wieder auf die Pharmagifte Methotrexat (MTX),*
1344 *Cortison und Fentanyl/Morphium zurückgreifen. Cortison und MTX reduzieren die*
1345 *Wirkung des körpereigenen Immunsystems auf Null. Ein funktionierendes Immunsystem*
1346 *ist aber das einzige, was COVID19 bekämpfen kann. Somit wäre eine Infektion für mich*
1347 *tödlich. Also kann ich nun das Haus eigentlich gar nicht mehr verlassen, um mich nicht*
1348 *mit diesem tödlichen Virus anzustecken. Durch Verschulden der deutschen Staatsdiener.*
1349 *Das ist definitiv auch ein Verbrechen der Freiheitsberaubung. Und das*
1350 *Fentanyl/Morphium definitiv die Lungenfunktion reduziert, ist auch erwiesen.*

1351 **Zu § 239 Abs. 2:** *Zwar ist auch der Versuch strafbar, aber hier ist es nicht beim Versuch*
1352 *geblieben, denn diese Freiheitsberaubung liegt nachweislich vor.*

1353 **Zu § 239 Abs. 3:** *Diese Freiheitsberaubung findet nun seit mehr als 5 Jahren statt.*

1354 *Damit ist auch dieser Absatz anwendbar. Aufgrund der Schwere der Schuld ist auch hier*
1355 *bei der Bildung des Gesamturteils auf die Höchststrafe zurückzugreifen.*

1356 **Zu § 239 Abs. 4:** *Aufgrund mehrerer, während dieser Tat begangenen Handlungen*
1357 *wurde versucht, meinen Tod zu verursachen. Da dies vorsätzlich geschah, ist hier von*
1358 *Mord auszugehen, was zwingend eine lebenslange Freiheitsstrafe nach sich ziehen muss.*

1359 **Zu § 239, Abs. 5:** *Von einem minder schweren Fall darf hier in **keinerlei** Hinsicht*
1360 *ausgegangen werden,. Das wäre eine zusätzliche Verhöhnung des Opfers. Da ginge*
1361 *dann wieder einmal Täterschutz vor Opferschutz, wie in der BRD aber leider üblich.*

1362

1363

1364

1365 § 240 StGB

1366 **Nötigung**

1367 (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem
1368 empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit
1369 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1370 (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des
1371 Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

1372 (3) Der Versuch ist strafbar.

1373 (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu
1374 fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1375 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

1376 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1377 *Der Straftatbestand der Nötigung wurde mehrfach gegen mich angewandt. Dabei hat*
1378 *man wissentlich mit meiner Angst vor den schlimmen Folgen meiner Krankheit durch*
1379 *den Entzug meiner Behandlungsmethoden gespielt. Die Mitarbeiterin des BKA, Frau*
1380 *Andre Wintgen, hat mir schon direkt nach dem Raub, auf meine Einlassungen hin,*
1381 *gesagt: „Sie können uns ja die Zugangsdaten zu den Datenträgern verraten, dann*
1382 *werden wir **vielleicht** die medizinisch relevanten Daten herausgeben. Das heißt auf*
1383 *Deutsch übersetzt:*

1384 **„Entweder verzichst du auf deine Grund- und Menschenrechte, oder du musst auf**
1385 **das schlimmste leiden“** *Das ist eine der übelsten Nötigungen gegenüber einem*
1386 *chronisch kranken, pflegebedürftigem invalidem Schmerzpatienten.*

1387 *Und ähnliches kam auch von den deutschen Richter:*

1388 **„Wenn Sie uns die Zugangsdaten zu Ihren Datenträgern nennen, und den Speicherort**
1389 **der medizinischen Sachen, dann werden wir vielleicht (wieder vielleicht, was so viel**
1390 **heißt: wenn wir die Zugangsdaten haben, bekommst du nichts mehr) die**
1391 **medizinischen Daten übermitteln“.** *Als Invalide mit Gedächtnisproblemen werde ich*
1392 *wohl kaum noch sagen können, wo auf den zusammen mehreren Terrabyte starken*
1393 *Datenträgern diese Daten liegen. Und, hätten die die Zugangsdaten erhalten, hätte ich*
1394 *zu 100% keinerlei von meinen medizinischen Daten erhalten. Denn gerade die hat man*
1395 *ja aus Habgier geraubt.*

1396 *Diese Nötigungen sind als mehr als verwerflich anzusehen.*

1397 *Hier sind tatsächlich besonders schwere Fälle anzuklagen. Denn hier haben Amtsträger*
1398 *versucht, ihre Stellung zu missbrauchen.*

1399

1400 § 241a StGB

1401 **Politische Verdächtigung**

1402 (1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt,
1403 aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu
1404 rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib
1405 oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder
1406 wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe
1407 bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1408 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1409 *Nicht nur aus Gründen der Habgier, auch aus politischen Gründen werde ich verfolgt*
1410 *mit dem Zweck, mich zu ermorden. Deutsche Staatsdiener gehen da schlimmer vor, wie*
1411 *im Fall Nawalny. Dabei werden ALLE rechtstaatlichen Grundsätze außer Kraft gesetzt,*
1412 *um mir unsanktioniert schweren Schaden an Leib und Leben zufügen zu können.*

1413

1414

1415

1416 **§ 249 StGB**
1417 **Raub**
1418 (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit
1419 gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen
1420 in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen,
1421 wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1422 (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu
1423 fünf Jahren.

1424 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1425 *Es ist in diesem Fall eindeutig auf Raub zu erkennen. Es wurde eine angebliche*
1426 *Hausdurchsuchung durchgeführt, die aufgrund der Fakten vollkommen rechtswidrig*
1427 *war. Es war eine bewaffnete Gruppe, die diesen Raubüberfall begangen hat. Denn eine*
1428 *Gruppe Polizisten, die bewaffnet, aber rechtswidrig so etwas durchführt, ist nichts*
1429 *anderes, als eine bewaffnete Räuberbande. Aber die spanische Polizei werde ich nicht*
1430 *wegen Raubes verklagen, denn diese ist von den deutschen Behörden auf die schlimmste*
1431 *verbrecherische Weise zu diesen Taten instrumentalisiert worden. Nicht umsonst, also*
1432 *nicht ohne durch die Deutschen extrem belogen worden zu sein, kommt eine bewaffnete*
1433 *Anti-Terror-Truppe zu einer harmlosen kranken Person. Ich werde die spanische Polizei*
1434 *nicht anklagen, weil ich deren Hilfe gegen die deutschen Verbrechen in Anspruch*
1435 *nehmen werde. Alleine für diese Gruppe (also die spanischen Behörden) tritt der minder*
1436 *schwere Fall zu, der aber im Zweifel in einem Freispruch enden wird. Da ich weiß, dass*
1437 *die spanische Polizei brutal vorgehen kann, musste ich mich zurückhalten. Alleine das*
1438 *Auftreten dieser Truppe, die Gewalt gegen meine Frau und einen 80-jährigen Nachbar*
1439 *war schon Drohung genug. So das ich Angst um Leib und Leben haben musste. Man hat*
1440 *auf diese Art und Weise meine Sachen sich und Dritten rechtswidrig zugeeignet.*

1441
1442 **§ 250 StGB**
1443 **Schwerer Raub**

1444 (1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn
1445 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
1446 a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
1447 c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung
1448 bringt oder

1449 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1450 *Beteiligte an dem Raub (spanische Polizei) haben definitiv Waffen mit sich geführt.*
1451 *Durch den Raub hat man mir tatsächlich die bis heute bestehende, schwere*
1452 *Gesundheitsgefährdung zugefügt.*

1453
1454 **§ 251 StGB**
1455 **Raub mit Todesfolge**

1456 Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod
1457 eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe
1458 nicht unter zehn Jahren.

1459 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1460 *Da bei Straftaten gegen das Leben auch der Versuch strafbar ist, trifft auch dieses hier*
1461 *zu. Durch den Raub, durch den Entzug meiner Heilmittel verursachen die Täter nicht*
1462 *leichtfertig, sondern vorsätzlich meinen Tod. Da hier niedrige Beweggründe und andere*
1463 *Mordmerkmal vorliegen, ist auch eindeutig von Raubmord zu sprechen.*

1464
1465
1466

1467
1468
1469
1470
1471
1472
1473
1474
1475
1476
1477
1478
1479
1480
1481
1482
1483
1484
1485
1486
1487
1488
1489
1490
1491
1492
1493
1494
1495
1496
1497
1498
1499
1500
1501
1502
1503
1504
1505
1506
1507
1508
1509
1510
1511
1512
1513
1514
1515
1516
1517

§ 253 StGB

Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten, oder eines anderen, Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Kommentar Uwe Pöpping:

Der Straftatbestand der Erpressung muss aufgrund der gleichen Fakten wie bei der Nötigung angenommen werden.

Um es mit ganz einfachen profanen Worten zu sagen, haben die Dame vom BKA und deutsche Richter mir klar gemacht:

„Entweder du gibst die Zugangsdaten zu deinen Datenträgern heraus, oder du wirst elend verrecken“. Und das ich langsam und elend verrecke, das ist nun mal eine Tatsache. Dass die Tat als verwerflich anzusehen ist, geht hieraus wieder deutliche hervor. Und es ist ja auch nicht beim Versuch geblieben. Ich habe mich nicht erpressen lassen, und werde nun zu Tode gefoltert. Die besondere Schwere der Schuld ist hier eindeutig festzustellen.

§ 258 StGB

Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 258a StGB

Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Kommentar Uwe Pöpping:

Kommentar Uwe Pöpping:

Der Strafvereitelung haben sich alle, in den Dokumente „Beklagte Personen“ aufgelistet Personen, aber auch andere schuldig gemacht. Straffällige Richter sprechen sich selber von ihren Straftaten, wegen derer sie nachweislich Befangen sind, frei, Deren Kollegen (im Rahmen von Kumpanei) unterstützen das, machen sich also der Strafvereitelung im Amt schuldig.

Staatsanwalt Hörster Karlsruhe, Staatsanwalt Schoch Karlsruhe, Staatsanwalt Schwarz Würzburg, Staatsanwältin Wegmann Berlin, Oberstaatsanwältin Willer Berlin, die Richter Schmidt, Düffer, Bornemann vom Kammergericht Berlin und sehr viele andere haben sich der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht. Insbesondere die Staatsanwälte, die sich trotz der schweren Officialdelikte ihrer Pflicht zur Ermittlung entziehen und durch die Richter gedeckt werden.

Weiterhin machen sich alle Mitglieder des deutschen Bundestages, Die Bundeskanzlerin, der Bundespräsident, die Mitglieder des Petitionsausschusses des Bundestages, alle

1518 *deutschen Gerichtspräsidenten, alle deutschen Staatsanwaltschaften dieser verbrechen*
1519 *schuldig. Denn diese sind von ALLE mit einem ausführlichen Beweisdokument über die*
1520 *Straftaten gegen mich informiert worden.*
1521 *Ist aber lange nicht das einzige Verbrechen der drei deutschen Gewalten.*
1522 *Den Fall Berlin können Sie auch auf meiner Webseite nachlesen:*
1523 <https://justizopfer.bessere-welt.com/kriminelle-berliner-justiz.php>
1524 *(Leider sind die Texte auf dieser Website nur auf Deutsch. Ich werde wohl mein Leben*
1525 *lang nicht die Kraft aufbringen, diese Texte auch ins Spanische und Englische zu*
1526 *übersetzen).*

§ 267 StGB

Urkundenfälschung

1530 (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte
1531 Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit
1532 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1533 (2) Der Versuch ist strafbar.

1534 (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu
1535 zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1536 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des
1537 Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
1538 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger
1539 missbraucht.

Kommentar Uwe Pöpping:

1541 *Hier werde ich keine großen Worte machen, denn dieser Straftatbestand ist noch in*
1542 *Arbeit. Aber ich denke, zusammen mit tausenden anderen Betroffenen werden wir*
1543 *nachweisen, dass diese sogenannten Urkundsbeamten und Andere, die Urkunden*
1544 *beglaubigen, sich der vorsätzlichen Urkundenfälschung strafbar machen.*
1545 *Richter lassen Beschlüsse und Urteile versenden, die nicht gemäß dem Gesetz*
1546 *unterschrieben sind. Richter haben die gesetzliche Pflicht, ihre Urteile und Beschlüsse*
1547 *persönlich zu unterschreiben. Dies geschieht nicht. Die Richter versuchen sich*
1548 *herauszureden, dass die Originale der Urteile und Beschlüsse, die beim Gericht*
1549 *archiviert sind, unterschrieben sind. Aber verweigern die Herausgabe beglaubigter*
1550 *Kopien dieser Dokumente, um nachzuweisen, dass die wirklich unterschrieben sind. Das*
1551 *Bundesverfassungsgericht verweigert sogar die Einsichtnahme vor Ort. Hier ist*
1552 *zwangsläufig von einer Urkundenfälschung in ganz großen Stil auszugehen. Das sind*
1553 *bandenmäßige Verbrechen.*

§ 269 StGB

Fälschung beweisheblicher Daten

1556 (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder
1557 verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen
1558 würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit
1559 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kommentar Uwe Pöpping:

1562 *Dieser Straftat haben sich sowohl Mitglieder der Exekutive (Staatsanwälte) als auch*
1563 *Mitglieder der Judikative (Richter) nachweislich schuldig gemacht.*
1564 *Auch hier nenne ich zunächst nur ein Beispiel. Zu Recht habe ich die Richter des OLG*
1565 *für Befangen erklärt. Weil sich diese Richter schwerster Verbrechen (Offizialdelikte)*
1566 *gegen mich schuldig gemacht haben. VORSÄTZLICH aus niedrigen Beweggründen!*
1567 *Aber in der Begründung der Ablehnung meines Befangenheitsantrages hat man*
1568 *vorsätzlich den größten Teil der Vorwürfe einfach unterschlagen, um die eigene*

1569 *erbärmliche Personalakte zu schützen. Das habe ich übrigens auch schon als*
1570 *Mordmerkmal erwähnt. Mord, um eigene Verbrechen zu vertuschen.*
1571 *Denn meine Beweise waren eindeutig beweishebliche Daten, welche diese kriminellen*
1572 *Richter vorsätzlich unterschlagen haben, nur um ihre eigenen Verbrechen zu decken.*
1573 *Ist es da ein Wunder, wenn deutsche Richter mit dem Blutrichter Freisler aus dem*
1574 *Dritten Reich verglichen werden?*
1575

SEHR WICHTIG

§ 278 StGB

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

1578 *Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über*
1579 *den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder*
1580 *Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe*
1581 *bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Kommentar Uwe Pöpping:

1584 *Dessen hat sich eindeutig der in meinen Augen korrupte, gekaufte Gutachter des OLG*
1585 *Stuttgart schuldig gemacht. Ein gewisser Herr Doktor Professor Haffner. Von der Grus*
1586 *GmbH in Tübingen. Diese Person hat sich die Frechheit herausgenommen, meinen*
1587 *Gesundheitszustand mittels einer verbotenen Ferndiagnose zu erstellen. Also ohne mich*
1588 *jemals gesehen zu haben. Noch schlimmer, ohne über die tatsächlichen Krankheitsfakten*
1589 *etwas zu wissen. Außer dem, was der Entdecker dieser Krankheit vor über 100 Jahren*
1590 *gesagt hat. Es wurde also definitiv ein unrichtiges Zeugnis über meinen*
1591 *Gesundheitszustand ausgestellt. Zur Verwendung bei Behörden. Am Rande erwähnt:*
1592 *Dieser Gutachter hat auch noch einen Vorschlag unterbreitet, der mich und meine ganze*
1593 *Familie für den Rest unseres Lebens in die Pleite getrieben hätte. Dieser Gutachter hat*
1594 *vorgeschlagen, mich mittels Rettungsflugwacht zu den Prozesstagen fliegen zu lassen.*
1595 *Obwohl dieser Kurpfuscher wusste, dass ich aufgrund meiner Krankheiten nicht fliegen*
1596 *kann. Diese Flüge hätten nebenbei 6-stellige Eurobeträge gekostet. Mittels derer man*
1597 *auch noch für eine Insolvenz bei mir und meiner Familie gesorgt hätte.*
1598 *Dieser fachlich unfähige Gutachter hat in seinem Gutachten bewiesen, dass er nicht*
1599 *einmal den medizinischen Stand von Hilfspersonal hat. Wie der seinen Titel als*
1600 *Professor gekauft hat, weiß ich nicht. Bin mir dessen aber sicher, dass er ihn gekauft*
1601 *haben muss.*

1602 *Was noch schlimmer ist:*

1603 *Dieser angebliche Mediziner arbeitet bei einer Kapitalgesellschaft. (Grus GmbH in*
1604 *Tübingen). Eine Kapitalgesellschaft ist ausschließlich den Tantiemen ihrer*
1605 *Gesellschafter verantwortlich.*

1606 *Und auch die Mitarbeiter solcher Kapitalgesellschaften werden indoktriniert,*
1607 *ausschließlich im Sinne der Gewinne dieser Kapitalgesellschaft zu arbeiten. Der*
1608 *hauptsächliche Geschäftsmittelpunkt dieser Gesellschaft ist die Erstellung von*
1609 *medizinischen Gutachten für Gerichte. Würden die wirklich ehrlichen Gutachten*
1610 *erstellen, wäre es nachteilig für die Richter. Denn dann könnten die keine Unschuldigen*
1611 *Personen verurteilen. Würde zu oft ehrliche Gutachten, anstatt Gefälligkeitsgutachten,*
1612 *erstellt, würden sich die Richter bestimmt andere Gutachter nehmen. Die Gesellschaft*
1613 *aber ist auf die Aufträge der Gerichte angewiesen. Also werden die Gutachten so*
1614 *gefälscht, dass sie im Sinne der Richter sind. Und zum Nachteil der Opfer. Das ist*
1615 *definitiv ein vorsätzliches Ausstellen falscher Gesundheitszeugnisse aus purer Habgier.*
1616 *Wenn es relevant ist, kann ich Ihnen diese falschen Gesundheitszeugnisse auch noch mit*
1617 *Kommentaren und Beweisen zukommen lassen.*

1618 *Ich habe den Fall auch bei der Bundesärztekammer angezeigt. Aber diese gehört*
1619 *scheinbar auch mit zu dieser kriminellen Vereinigung!*

1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645
1646
1647
1648
1649
1650
1651
1652
1653
1654
1655
1656
1657
1658
1659
1660
1661
1662
1663
1664
1665
1666
1667
1668
1669
1670

§ 339 StGB

Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Kommentar Uwe Pöpping:

In dem vorliegenden Fall machen sich ALLE involvierten Richter der Rechtsbeugung schuldig. Können dies aber sanktionslos, weil sie dabei von Exekutive und Legislative geschützt werden. Diese Rechtsbeugung betrifft nicht nur das Strafgesetz, auch das Grundgesetz, die Menschenrechte und die das Internationale Strafrecht. Sowie auch anderes. Ich werde es hier nicht weiter ausführen, weil es eindeutig aus den beigegeführten Dokumenten hervorgeht. Aber im Falle einer Klage gegen diese Richter werde ich jeden einzelnen Fall pedantisch aufführen.

§ 340 StGB

Körperverletzung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Kommentar Uwe Pöpping:

Dies betrifft alle, in dem Dokument aufgeführten Personen. Inklusiv Bundeskanzlerin und Bundespräsident. Denn selbst wenn es nur durch Beihilfe, durch Unterlassung wäre, gibt es keinen Grund, die Strafe zu mildern. Es ist und bleibt bei allen Personen Körperverletzung im Amt in besonders schweren Fällen.

§ 343 StGB

Aussageerpressung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,

berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Kommentar Uwe Pöpping

Eine Aussageerpressung liegt deutlich in mind. 2 Fällen vor. Wie an anderer Stelle schon erwähnt, wollte mich diese dubiose Mitarbeiterin des BKA, Frau Wintgen, dazu nötigen, die Zugangsdaten zu meinen medizinischen Forschungsergebnissen herauszugeben. Damit man mir im Gegenzug meine lebenswichtigen Behandlungsmethoden VIELLEICHT herausgibt. Das ist Aussageerpressung. Nach dem Motto:

Du verzichtest freiwillig auf deine Grundrechte, ansonsten musst du erbärmlich

verrecken. Das ist nicht nur Aussageerpressung. Das ist definitiv auch weiße Folter.

Und auch von Seiten der Judikative habe ich es sogar schriftlich (im Moment aber nicht

1671 *die Kraft, es herauszusuchen). So schrieb mir ein Richter, dass man mir VIELLEICHT*
1672 *meine medizinischen Daten herausgeben würde, wenn ich die Zugangsdaten und den*
1673 *Speicherort nennen würde. Die hätten mir sicher nicht herausgegeben. Das ist ebenfalls*
1674 *Aussageerpressung nach hierüber genanntem Muster. Mit Folter. Auch das wird*
1675 *ausführlich in einem Strafprozess gegen diese kriminellen Personen zu behandeln sein.*
1676 *Ein minder schwerer Fall liegt hier auf keinen Fall vor!*

1677

1678 **§ 344 StGB**

1679 **Verfolgung Unschuldiger**

1680 (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von
1681 dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1
1682 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der
1683 sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt
1684 oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu
1685 zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf
1686 Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem
1687 Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

1688 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1689 *Wie ich bewiesen habe, liegt eindeutig eine Verfolgung eines Unschuldigen vor. Eine*
1690 *politisch motivierte Verfolgung aus niedrigen Beweggründen, auch der Habgier der*
1691 *Grausamkeit und Mordlust an einem politisch Andersdenkenden. Ich bin nicht nur nach*
1692 *europäischem und spanischem Recht, auch nach deutschem Recht als Unschuldiger*
1693 *einzustufen. Dieses wird aber ignoriert, weil scheinbar die Exekutive und Judikative den*
1694 *Befehl der Legislative haben, alles politisch anders Denkende aus dem Wege zu räumen.*
1695 *Soviel zum Thema Gewaltenteilung. Ein minder schwerer Fall liegt hier in keinem Fall*
1696 *vor, so dass bei der Findung der Gesamtstrafe auch hier die Höchststrafe zu*
1697 *berücksichtigen ist.*

1698

1699 **§ 348 StGB**

1700 **Falschbeurkundung im Amt**

1701 (1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner
1702 Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche
1703 Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu
1704 fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1705 (2) Der Versuch ist strafbar.

1706 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1707 *Diese sogenannten Urkundsbeamten der Gerichte beurkunden die Richtigkeit der*
1708 *Originale. Ich habe noch KEIN beurkundetes Dokument bekommen, auf dem dir*
1709 *Unterschriften der Richter waren. Angeblich sind doch die Originale von den Richtern*
1710 *unterschrieben (was ich bis zum Nachweis bestreite). Wenn nun aber eine Kopie oder*
1711 *eine Abschrift beurkundet wird, beurkundet man die Gleichheit mit dem Original. Liegt*
1712 *hier also eine Falschbeurkundung im Amt vor, oder sind die Originale nicht*
1713 *unterschrieben. All diese Herrschaften werde ich mir zu gegebener Zeit auch noch*
1714 *rechtlich vornehmen, weil ich hier im Rahmen der Judikative auch von einer kriminellen*
1715 *Vereinigung gemäß § 129 StGB ausgehe.*

1716

1717 **§ 357 StGB**

1718 **Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat**

1719 (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt
1720 verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner

1721 Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe
1722 verwirkt.

1723 (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine
1724 Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen
1725 ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur
1726 Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

1727 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1728 *Dies trifft zum einen auf die Richter zu, die möglicherweise ihre Untergebenen zu der*
1729 *Straftat der Urkundenfälschung, bzw. Falschbeurkundung verleiten. Im Besonderen aber*
1730 *die Mitarbeiter der Mitglieder der Legislative. Da nenne ich an dieser Stelle nur ein*
1731 *Beispiel:*

1732 *Ich habe mehrfach Frau Bundeskanzlerin Merkel in diesem Fall auf ihrer offiziellen*
1733 *Mailadresse angeschrieben. Auf eine Art und Weise, die dem Briefgeheimnis mehr als*
1734 *gerecht wird. In dem Falle, in dem Frau Merkel ihre Untergebenen dazu angestiftet hat,*
1735 *trotz Verbots auch diese Benachrichtigungen zu öffnen, hat sich Frau Merkel beweisbar*
1736 *der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat schuldig gemacht. Denn so würde*
1737 *sonst das Briefgeheimnis ad absurdum geführt. Das hier genannte gilt allerdings für alle*
1738 *derart angeschriebenen Personen, wie alle MdB, alle Bundesminister, alle Mitglieder*
1739 *des Petitionsausschusses.*

1740

1741 **Hier noch der wichtige Part aus der deutschen Strafprozessordnung!**
1742 **Das ist besonders wichtig, weil hierdurch endlich die internationale**
1743 **Staatsanwaltschaft in Girona erkannt hat, dass sie von den Behörden der BRD zu**
1744 **Verbrechen gegen die spanische Verfassung, das spanische Strafgesetzbuch und**
1745 **andere Gesetze instrumentalisiert werden sollte.**

1746

1747 **§ 81a StPO, Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher**
1748 **Eingriffe**

1749 (1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von
1750 Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem
1751 Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem
1752 Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen
1753 werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine
1754 Gesundheit zu befürchten ist.

1755 **Kommentar Uwe Pöpping:**

1756 *Genau hierauf berufen sich die kriminellen Richter am OLG Stuttgart, wobei sie aber*
1757 *dieses Gesetz 100% zu ihren Gunsten beugen.*

1758 **Abs. 1 Satz 1** sagt ganz deutlich:

1759 *„Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen*
1760 *angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.“*

1761 **Ende Satz 1**

1762 *So, die Untersuchung wurde angeordnet, um angeblich meine Krankheiten zu*
1763 *diagnostizieren. Sicher, die Diagnose meiner Krankheiten ist von Belang in Bezug auf*
1764 *meine Reise- und ProzessUNfähigkeit. Ich bin aber chronisch krank. An Krankheiten,*
1765 *gegen die es seitens der geldgierigen Pharmaindustrie keine kausale Behandlung gibt,*
1766 *weil diese mit symptomatischer Behandlung 3-stellige Milliarden Beträge verdient. Das*
1767 *aber nur am Rande. Aufgrund der vorhandenen Diagnosen ist ausreichend bewiesen,*
1768 *dass ich an diesen chronischen Krankheiten leide und eine Heilung nicht möglich ist.*
1769 *Dass sich diese Krankheiten kontinuierlich verschlimmern. Durch die Verbrechen der*
1770 *BRD seit über 5 Jahren sogar überproportional. Die Krankheiten sind nachgewiesen*
1771 *durch meine absolute **DAUERHAFTE** volle Erwerbsunfähigkeit (nennt sich heute*

1772 dauerhafte komplette Erwerbsminderung), mittels **AMTLICHER**, spanischer Dokumente
1773 (ich bin seit über 20 Jahren resident in Spanien). Durch eben solche amtlichen
1774 Dokumente ist bewiesen, dass ich auch Pflegebedürftig bin. Mit Stufe II. Das ich bei den
1775 Dingen des täglichen Lebens eine andere Person als Hilfe benötige. Und diese Hilfe
1776 wird von staatlicher Seite sogar mit Pflegegeld bezahlt. Es glaubt ja wohl keiner, das
1777 Spanien hierbei Geld zu verschenken hat. Alleine das beweist schon die Schwere der
1778 Krankheiten. Außerdem gibt es ein Zertifikat von meinem Hausarzt, in dem die
1779 Krankheiten zum Teil aufgelistet sind und das meine Reiseunfähigkeit und
1780 Prozessunfähigkeit bescheinigt. Alle weiteren Erkrankungen können Sie dem beigefügten
1781 Dokument entnehmen.

1782 Zum Thema Hausarzt in Spanien:
1783 Dieser Arzt ist der Einzige, der vollumfänglich über meine Krankheiten informiert ist.
1784 Alle fachärztlichen Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich an diesen Hausarzt
1785 geleitet. Somit ist dieser Arzt auch der einzige, der einen vollumfänglich Überblick hat.
1786 Somit auch der Einzige, der derartige Entscheidungen treffen kann. Somit ist das
1787 Gutachten des Hausarztes, zusammen mit den amtlichen Dokumenten als ausreichender
1788 Beweis anzusehen, um die Tatsachen festzustellen.

1789 Kommen wir nun zu **Absatz 1 Satz 2**
1790 „Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die
1791 von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken
1792 vorgenommen werden, **ohne Einwilligung** des Beschuldigten zulässig, wenn **kein**
1793 **Nachteil** für seine Gesundheit zu befürchten ist.“

1794 **Ende Satz 2**
1795 Diese Zwangsuntersuchungen, die eindeutig als gefährliche, möglicherweise als schwere
1796 Körperverletzung zu werten. Denn es wären unnötige, medizinisch nicht indizierte
1797 Untersuchungen, die einfach nur zu meiner Folter dienen. Zu den geforderten
1798 Zwangsuntersuchungen gehören:

1799 1. Blutentnahme zur Feststellung der Entzündungswerte. Dies ist zum einen vollkommen
1800 sinnlos und medizinisch nicht indiziert, da meine chronischen Entzündungskrankheiten
1801 eindeutig diagnostiziert wurden. Zudem verursacht jeder Einstich in meine durch die
1802 chronische Gefäßentzündung kranken Blutgefäße starke Schmerzen und Hämatome. Aus
1803 diesem Grund lehne ich selbst die meisten, medizinisch indizierten, Blutuntersuchungen
1804 mittlerweile ab. Sicher werde ich mich dann nicht zum Amüsement perverser deutscher
1805 Richter zusätzlich quälen lassen.

1806 Außerdem sind derartige Blutuntersuchungen keinerlei aussagekräftigen
1807 Untersuchungen für die Autoimmunerkrankungen rheumatoide Polyarthrit und
1808 Thrombeangiitis Obliterans. Denn selbst bei einem Höchststand der Schmerzen kann es
1809 sein, das zu diesem Moment keine übermäßigen Entzündungszellen im Blut gefunden
1810 werden.

1811 2. Röntgenuntersuchungen. Röntgenstrahlungen sind nachweislich krebserregend. Was
1812 ja dieser, in meinen Augen unfähige, vom OLG Stuttgart gekaufte, Gutachter versucht,
1813 zu beschönigen. Ich musste schon viele medizinisch indizierte Strahlenuntersuchungen
1814 über mich ergehen lassen. Mehr, wie für einen menschlichen Körper gut sind. Jeder
1815 weitere würde das Krebsrisiko überproportional erhöhen. Dennoch stiftet dieser
1816 kriminelle Gutachter das Gericht zu diesen Untersuchungen an. Das ist Anstiftung zu
1817 schwerer/gefährlicher Körperverletzung. Und da Krebs bei einem geschwächten Körper
1818 wie meinem, unweigerlich zum Tode führen wird, ist das sogar Anstiftung zu versuchtem
1819 Mord. Die Bundesärztekammer unterstützt übrigens die Verbrechen diesen „werten“
1820 Professors.

1821 3. MRT, Magnetresonanztomographie. Zum einen ist es tatsächlich NICHT ausreichend
1822 erwiesen, dass sich eine MRT nicht negativ auf das Eisen im Körper auswirkt. Es ist

1823 *nicht erwiesen, das Diagnosen mittels solch starker Magnetfelder unschädlich sind. Das*
1824 *ist das eine. Zum anderen verlangt man eine MRT mittels eines krebserregenden*
1825 *Kontrastmittels, das den Körper nachhaltig schädigt. Auch das ist bei meiner schlechten*
1826 *Verfassung eindeutig versuchter Mord. Und als Letztens zu diesem Punkt: Aufgrund*
1827 *meiner starken chronischen Schmerzen ist es mir nicht möglich, die dafür erforderliche*
1828 *Zeit ruhig zu liegen. Hinzu kommt die schwere Beklemmung in dieser engen Röhre, die*
1829 *auch wieder zu einer Atemnot führt. Der Lärm in diesem Gerät wirkt sich auch*
1830 *nachhaltig auf meine Mittelohren aus und verstärkt die dortigen chronischen Schmerzen.*
1831 *4. Alle sonstigen, unnötigen Untersuchungen bei Fachärzten. Auch wenn man dort nur*
1832 *mit Termin erscheinen kann, es nimmt mit den Wartezeiten stets mindestens 3 Stunden in*
1833 *Anspruch. Diese Wartezeiten fügen mir wiederrum enorme Schmerzen zu, da ich so*
1834 *lange nicht sitzen kann. Aber eben auch nicht stehen. Somit wäre jeder Zwang zu jeder*
1835 *medizinischen Untersuchung schwere/gefährliche Körperverletzung. Und da es mir*
1836 *seelischen Stress verursacht, der mit Erstickungsanfällen, Symptomen von Herzinfarkt*
1837 *und Schlaganfall verbunden sind, spreche ich auch hier von versuchtem Mord durch*
1838 *schwere Folter.*
1839 *Wie pervers die ganze Sache ist, erkennt man daran, dass diese perversen grausamen*
1840 *Richter mir auch noch schriftlich Gewalt, bis hin zur Fixierung **angedroht** haben.*
1841 *Fixierung eines hochgradigen Schmerzpatienten. Dass ist seelische Folter in seiner*
1842 *schlimmsten Form.*
1843 *Es ist also sicher, dass durch diese, medizinisch **NICHT** indizierten,*
1844 *Zwangsuntersuchungen, sehr große Nachteile für meine Gesundheit, ja sogar*
1845 *Lebensgefahr entstehen werden.*
1846 *Es ist somit auch bewiesen, dass sich diese Richter der Rechtsbeugung schuldig gemacht*
1847 *haben. Aber da sich die 3 deutschen Staatsgewalten gegenseitig bei Verbrechen decken*
1848 *und schützen, unter einer Decke stecken, kann man diese Richter auch nicht gesetzlich*
1849 *belangen*

1850
1851 **Nachwort:**
1852 Ich könnte hier jetzt noch die Brüche und Beugungen der Strafprozessordnung
1853 aufführen, aber das würde dann noch einmal ein Pamphlet ergeben, dass diesem in nichts
1854 nachsteht. Aber ich denke, die Listung der Verbrechen gemäß StGB sowie Grund- und
1855 Menschenrechte dürften ausreichend sein. Es würde mich auch an das Ende meiner Kraft
1856 bringen, wenn ich noch mehr zur internationalen Publikation übersetzen müsste.

1857
1858 Und die Verbrechen der BRD gegen das spanische Strafgesetzbuch, die spanische
1859 Strafprozessordnung, der spanischen Verfassung, des spanischen Gesetzes zum Schutz
1860 von Invaliden habe ich mit Antrag auf Verfolgung bei spanischen Staatsanwälten und
1861 Richtern eingereicht.
1862 Aber leider habe ich weder von der Internationalen Staatsanwaltschaft in Girona, noch
1863 dem zuständigen Richter beim Amtsgericht in Blanes jemals eine Antwort erhalten.
1864 Diese Personen wissen genau, dass sie schwere Fehler begangen haben. Und weigern
1865 sich dennoch, mir weiter zu helfen. Das ist sehr traurig.

1866
1867